

PROSPEKT

für den

C-QUADRAT Stuttgarter BalanceStars aktiv

(„Investmentfonds“ oder „Fonds“)

Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW¹)

der

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

A-1190 Wien, Mooslackengasse 12

Dieser Prospekt wurde im Jänner 2020 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (InvFG) 2011 erstellten Fondsbestimmungen erstellt. Der Prospekt tritt am 17. Februar 2020 in Kraft.

Dieser Prospekt wird durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht beziehungsweise Halbjahresbericht ergänzt. Jeder Erwerb oder Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Prospekts, einschließlich der diesem Prospekt als Anhang angeschlossenen Fondsbestimmungen sowie des zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- bzw. Halbjahresberichts.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt, die Fondsbestimmungen, der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Die genannten Dokumente sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website www.rcm.at in deutscher Sprache (die Wesentlichen Anlegerinformation gegebenenfalls auch auf Englisch) beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Website www.rcm-international.com in englischer (gegebenenfalls in deutscher) Sprache sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen zusätzlich in sonstigen fremdsprachigen Versionen abrufbar. Die genannten Dokumente sind auch bei der Depotbank/Verwahrstelle sowie den im Anhang dieses Prospekts angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

¹ OGAW ist die Kurzform für »Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren« gemäß InvFG 2011.

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I	4
ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	4
1. Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien	4
2. Angaben sämtlicher von der Gesellschaft verwalteten Investmentfonds	4
3. Geschäftsführung	4
4. Aufsichtsrat	4
5. Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates	4
6. Stammkapital	4
7. Vergütungspolitik	4
8. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte übertragen	5
ABSCHNITT II	6
ANGABEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS	6
1. Bezeichnung des Investmentfonds	6
2. Zeitpunkt der Gründung sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	6
3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die periodischen Berichte erhältlich sind	6
3 a. Vertriebsbeschränkung	6
3 b. Status „FATCA“	6
4. Kurzangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden	6
5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung	9
6. Name des Abschlussprüfers	9
7. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile	10
8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden	12
9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile	12
10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann	13
11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile	13
12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	14
13. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (zB Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsgebiete), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann	15
13.1. Anlageziel und Anlagepolitik	16
13.2. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik	17
14. Risikoprofil des Fonds	20
15. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank/Verwahrstelle oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank/Verwahrstelle oder Dritte durch den Investmentfonds.	25
16. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater	28
17. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Investmentfonds vorzunehmen	28
18. Weitere Anlegerinformationen	29
19. Wirtschaftliche Information: Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Punkten 9 und 10 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds zu zahlen sind	30
ABSCHNITT III	31
ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK / VERWAHRSTELLE	31
1. Identität der Depotbank/Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können.	31
2. Beschreibung sämtlicher von der Depotbank/Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können	32
3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen in Abschnitt III, Punkt 1 und 2 übermittelt werden	32

ABSCHNITT IV	33
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN.....	33
1. Beschwerden	33
2. Interessenkonflikte	33
3. Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen	33
4. Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen	33
ANHANG	36
1. Fondsbestimmungen	36
2. Interessenkonflikt-Politik	42
3. Mitwirkungspolitik inklusive Grundsätze der Stimmrechtsausübung	51
4. Aufsichtsrat	56
5. Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.....	56
6. Vertriebsstellen	59
7. Liste der Unterverwahrestellen	60
8. Angabe der Investmentfonds, die von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. verwaltet werden (Stand: 10.02.2020).....	61
NACHTRAG	63
Übersicht über wesentliche Prospektänderungen	63
ZUSÄTZLICHE INFORMATION FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	64

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. („Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der FMA konzeSSIONIERTE Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG) sowie ein Alternativer Investmentfonds Manager im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG). Die Gesellschaft wurde im Dezember 1985 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ges.m.b.H.) und ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer 83517w eingetragen. Der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft ist Wien, die Geschäftsanschrift lautet A-1190 Wien, Mooslackengasse 12. Die Gesellschaft ist im selben Mitgliedstaat wie der Investmentfonds domiziliert.

2. Angaben sämtlicher von der Gesellschaft verwalteten Investmentfonds

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Punkt 8 des Anhangs zu diesem Prospekt.

3. Geschäftsführung

Mag. (FH) Dieter AIGNER, Mag. Rainer SCHNABL, Ing. Michal KUSTRA

4. Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte Punkt 4 des Anhangs zu diesem Prospekt.

5. Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Punkt 5 des Anhangs zu diesem Prospekt.

6. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15 Mio. und ist zur Gänze einbezahlt.

7. Vergütungspolitik

Angaben zur Vergütungspolitik gemäß § 131 Abs. 4 Z 12 lit. b InvFG

- Den verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der in den §§ 17a bis 17c InvFG bzw § 11 AIFMG und Anlage 2 zu § 11 AIFMG enthaltenen Vorgaben für die Vergütungspolitik und -praxis bilden die seitens Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. erlassenen Vergütungsrichtlinien („Richtlinien“). Diese enthalten im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben insbesondere detaillierte Regelungen betreffend die allgemeine Vergütungspolitik, einschließlich Regeln zur angemessenen Festlegung fixer und variabler Gehälter und freiwilliger Altersversorgungsleistungen, Ausgestaltung und Erfolgsmessung für den „Bonus Pool“, Regeln für die Zuteilung und Auszahlung variabler Vergütung und für die Leistungsbeurteilung sowie Sonderregeln für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen. Die Richtlinien enthalten weiter Vorgaben für die Auswahl des „Risikopersonal“ im Sinne des § 17a InvFG und § 11 AIFMG („Risikopersonal“) und spezielle Regeln bzgl. deren Vergütung, insbesondere hinsichtlich Anspruchserwerb und Auszahlung sowie Risikoadjustierung variabler Vergütungen.
- Durch diese Richtlinien wird gewährleistet, dass die Vergütungspolitik und -praxis mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und weder zur Übernahme von Risiken ermutigen, die mit den Risikoprofilen oder Fondsbestimmungen der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.
- Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. und der von ihr verwalteten Fonds und der Anteilinhaber solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- Auf Basis der Richtlinien werden die fixen und variablen Vergütungsbestandteile festgelegt.
- Für jedes Geschäftsjahr werden die Personen des Risikopersonals gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Die für ein Geschäftsjahr den Mitgliedern des Risikopersonals zugeteilten variablen Vergütungen werden nicht vollständig ausgezahlt, sondern ein Teil wird entsprechend den Vorgaben des § 17c InvFG bzw der Anlage 2 zu § 11 AIFMG über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts der Haltedauer, die den Anteilinhabern des betreffenden Fonds empfohlen wurde, angemessen und korrekt auf die Art der Risiken dieses Fonds ausgerichtet ist. Ein Teil der variablen Vergütung des Risikopersonals wird auf Basis der regulatorischen Vorgaben in Instrumenten gewährt, die einer geeigneten Zurückstellungspolitik unterliegen, die darauf abstellt, die Anreize an den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds sowie den Interessen der Anteilinhaber auszurichten. Die variable Vergütung für Mitarbeiter des Risikopersonals, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des Fonds und der betreffenden Person gerechtfertigt ist, andernfalls ist eine Kürzung oder

auch der gänzliche Entfall auf Basis der Richtlinien und den entsprechenden Malus- und Rückforderungsvereinbarungen vorgesehen.

- Der Aufsichtsrat der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. ist für die Beschlussfassung über die vom Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates vorbereiteten allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik (Vergütungsrichtlinien) zuständig.
- Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.rcm.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

abrufbar. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

8. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte übertragen

Aufgabenübertragung auf Unternehmen der Raiffeisenbankengruppe

Im Sinne einer Effizienzsteigerung innerhalb der Raiffeisenbankengruppe wurden beziehungsweise werden Tätigkeitsbereiche der Verwaltungsgesellschaft auf verbundene Unternehmen der Raiffeisenbankengruppe übertragen.

Die Raiffeisen Bank International AG hat Aufgaben aus folgenden Tätigkeitsbereichen übernommen

- Human Resources
- Marketing (Markt- und Kundenkommunikation, insbesondere Werbung)
- Security & Business Continuity Management (Sicherheits- und Notfallmanagement)
- Internes Kontrollsystem (Identifikation und Dokumentation IKS-relevanter Risiken und Kontrollen, Überwachung und Berichterstattung zum Internen Kontrollsystem sowie Erstellung und Überprüfung der Prozessdokumentation zum Internen Kontrollsystem)
- Rechnungslegung (Buchhaltung, Bilanzierung)
- Teile des gesetzlichen (insbesondere aufsichtsrechtlichen) Meldewesens
- Compliance (Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften): Teilbereiche Prävention Geldwäscherei, Finanzsanktionen und Betrugsprävention
- Teile des Tätigkeitsbereichs Datenschutz

Der Tätigkeitsbereich „Informationstechnologie“ (z.B. Entwicklung und Wartung von Software, Bereitstellung und Betreuung der fondsbezogenen EDV-Systeme, Service Desk) wurde an die RBI Group-IT GmbH ausgelagert.

Der Tätigkeitsbereich „Office Management“ (Gebäudeverwaltung) wurde auf die ZHS Office- & Facilitymanagement GmbH übertragen.

Von der Depotbank/Verwahrstelle übernommene Aufgaben

Informationen zu Aufgaben, die von der Depotbank/Verwahrstelle übernommen werden, sind in Abschnitt III, Punkt 1, enthalten.

Mit der Übertragung verbundene Interessenkonflikte

Diesbezüglich wird auf die Interessenkonflikts-Politik der Verwaltungsgesellschaft verwiesen, die im Anhang (in der zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts geltenden Fassung) sowie in gegebenenfalls aktualisierter Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.rcm.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

zur Verfügung gestellt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass Raiffeisen Bank International AG, RBI Group-IT GmbH und ZHS Office- & Facilitymanagement GmbH verbundene Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 sind.

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS

1. Bezeichnung des Investmentfonds

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung C-QUADRAT Stuttgarter BalanceStars aktiv und ist ein Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW) und entspricht der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-RL).

2. Zeitpunkt der Gründung sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der C-QUADRAT Stuttgarter BalanceStars aktiv wurde am 2. Dezember 2013 auf unbestimmte Zeit aufgelegt und am 1. Jänner 2016 von der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verwaltungsgesellschaft C-QUADRAT Kapitalanlage AG (nunmehr C-QUADRAT Asset Management GmbH) zur Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. als Verwaltungsgesellschaft übertragen

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die periodischen Berichte erhältlich sind

Diese Angaben entnehmen Sie bitte der Deckseite dieses Prospekts.

3 a. Vertriebsbeschränkung

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

Ein öffentlicher Vertrieb des Investmentfonds darf nur in jenen Ländern erfolgen, in denen der Investmentfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen wurde.

3 b. Status „FATCA“

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) durchgeführt. Die dem Fonds zugewiesene GIIN („Global Intermediary Identification Number“) liegt bei der Verwaltungsgesellschaft auf und wird dem Anleger auf Anfrage bekanntgegeben.

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA-konform.

4. Kurzanangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Die steuerlichen Auswirkungen hängen unter anderem auch von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und können künftigen Änderungen unterworfen sein. Es kann daher keine Gewähr übernommen werden, dass die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung unverändert bleibt. Wir empfehlen aus diesen Gründen, sich vor Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen von einem Steuerfachmann beraten zu lassen und die persönlichen steuerlichen Konsequenzen eines solchen Erwerbs oder Verkaufs von Fondsanteilen abzuklären.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen beziehungsweise ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5 % KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5 % KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheinhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfänglich.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depoführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5 % KESt einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depoführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von

Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 27,5 % besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei Geschäftsjahren, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25 %-ige Sondersteuersatz und ab 1.1.2016 der 27,5 %-ige Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der ab 1.1.2016 27,5 %-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5 %-igen KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. die steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen war somit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile

im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden. Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25 %-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 gilt der KEST-Satz von 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25 %-igen KÖSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25 %-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25 %-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Mindestens 60 % aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25 %-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Geschäftsjahr/Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Dezember und endet mit 30. November des nächsten Kalenderjahres. Der Stichtag für den Rechnungsabschluss ist somit der 30. November.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von vier Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten zu veröffentlichen.

6. Name des Abschlussprüfers

Als Abschlussprüfer gemäß § 49 Abs. 5 InvFG ist die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, bestellt. Die jeweils mit der konkreten Prüfung betrauten Personen sind dem Bestätigungsvermerk des Rechenschaftsberichtes zu entnehmen. Der Rechenschaftsbericht ist auf der Internetseite www.rcm.at in deutscher Sprache beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Internetseite www.rcm-international.com in englischer (gegebenenfalls in deutscher) Sprache abrufbar.

7. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile

insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragungen in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
- **Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber**

Art des mit dem Fondsanteil verbundenen Rechts

Die Anleger sind entsprechend der Anzahl ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Investmentfonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Der Wert des jeweils repräsentierten Miteigentumsanteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtvermögenswerts des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Der Wert jedes Miteigentumsanteils ist somit je Anteilsgattung gleich. Fondsanteile werden in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

Die Anteilscheine (Zertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentumsanteile an den Vermögenswerten des Investmentfonds und die Rechte der Anleger gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank/Verwahrstelle verkörpern. Sie sind als Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Z 7 lit c Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) zu qualifizieren.

Die Anteilscheine werden je Anteilsgattung in Sammelurkunden (gem. § 24 Depotgesetz) verbrieft. Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile oder Bruchteile davon ausgestellt werden. Es erfolgt keine Ausgabe von effektiven Stücken.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine je Anteilsgattung an die Anteilinhaber ausgeben oder bestehende Anteilscheine in neue umtauschen, wenn die Verwaltungsgesellschaft zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Anteilsgattungen

Für den Investmentfonds werden folgende Anteilsgattungen aufgelegt:

Tranche R: Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 vH des Anteilswertes und die Verwaltungsgebühr beträgt bis zu 1,25 vH des Fondsvermögens.

Tranche RZ: Es wird kein Ausgabeaufschlag eingehoben und die Verwaltungsgebühr beträgt bis zu 0,75 vH des Fondsvermögens. Aus der Verwaltungsgebühr dieser Anteilsgattung wird keine Vertriebsprovision ausbezahlt, sondern können die Kosten der Beratung vom jeweiligen Dienstleister dem Anleger entsprechend seiner individuellen Vereinbarung direkt verrechnet werden.

Bei allen Tranchen können Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung und Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Darüber hinaus können für den Investmentfonds nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verschiedene beziehungsweise weitere Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden, wobei dieser Prospekt dann entsprechend zu aktualisieren ist.

Anteilscheine als Namens- oder Inhaberpapiere

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Auflösung des Investmentfonds

Die Auflösung eines Investmentfonds kann aus unterschiedlichen Gründen erfolgen. So kann etwa die Auflösung des Investmentfonds durch die Kündigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch die Übertragung der Vermögenswerte als Folge einer Verschmelzung oder Abspaltung begründet sein. Die Verwaltung des Investmentfonds durch die Verwaltungsgesellschaft endet auch dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft ihre Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds verliert oder die Verwaltung im Vorfeld der Beschlussfassung über ihre eigene Auflösung kündigt. Laufzeitfonds enden mit Ablauf der Zeit für die der Investmentfonds aufgelegt wurde. Im Detail stellen sich die Auflösungsgründe bzw. deren Voraussetzungen wie folgt dar:

a) Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter den folgenden Voraussetzungen kündigen/beenden:

i) mit Bewilligung der FMA unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten durch öffentliche Bekanntmachung der Kündigung. Die FMA hat die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die Interessen der Anteilhaber ausreichend gewahrt sind. Eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Kündigung sämtlichen Anlegern nachweislich mitgeteilt wird. In diesem Fall tritt die Kündigung mit dem in der Mitteilung angegebenen Tag, frühestens jedoch 30 Tage nach Mitteilung an die Anteilhaber, in Kraft. Die Anteilhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet. Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilwertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter anderem mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten nach Veröffentlichung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft sämtlichen Anlegern mindestens 30 Tage vor Übertragung mitgeteilt wurde.

Die Anteilhaber können während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung

Die Verwaltungsgesellschaft kann Investmentfonds nach entsprechender Bewilligung der FMA und Information der Anleger verschmelzen. Die Verschmelzung kann zwischen inländischen Investmentfonds oder auch grenzüberschreitend zwischen Investmentfonds aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgen. Folgende Verfahren zur Verschmelzung von Investmentfonds sind gesetzlich vorgesehen:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Investmentfonds auf einen anderen bestehenden Investmentfonds übertragen („Bruttoverschmelzung durch Aufnahme“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte von zwei oder mehreren Investmentfonds auf einen neu zu bildenden Investmentfonds übertragen („Bruttoverschmelzung durch Neubildung“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Nettovermögen von zwei oder mehreren Investmentfonds, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten dieser Investmentfonds getilgt sind, auf einen neu zu bildenden Investmentfonds übertragen („Nettoverschmelzung“). Die Nettoverschmelzung ist bei Investmentfonds, die nur in Österreich (und nicht in einem anderen Mitgliedstaat) zum Vertrieb zugelassen sind, im Falle des erleichterten Verschmelzungsablaufes gemäß § 127 InvFG nicht anzuwenden.

Die Anteilhaber sind nach Bewilligung der Verschmelzung durch die FMA über die Details entweder durch Veröffentlichung oder durch Mitteilung zu informieren. Die Anteilhaber können ihre Fondsanteile während der in dieser Veröffentlichung bzw. Mitteilung genannten Frist gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder soweit möglich, in Anteile eines anderen Investmentfonds derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Verwaltungsgesellschaft mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

Die Anteilhaber des übertragenden Investmentfonds werden im Falle der Bruttoverschmelzung durch Aufnahme Anteilhaber des übernehmenden Investmentfonds, im Falle der Bruttoverschmelzung durch Neubildung Anteilhaber am neu gebildeten Investmentfonds. Der Umtausch erfolgt jeweils entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie durch allfällige Auszahlung eines Barbetrages von höchstens 10% des Nettobestandwerts des umzutauschenden Anteils (Spitzenausgleich). Im Falle der Nettoverschmelzung werden die Anteilhaber der übertragenden Investmentfonds Anteilhaber des übernehmenden Investmentfonds.

Das Umtauschverhältnis ermittelt sich im Falle der Bruttoverschmelzung zur Aufnahme nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des aufnehmenden Investmentfonds, im Falle der Verschmelzung durch Neubildung oder Nettoverschmelzung nach dem Verhältnis zwischen den Nettoinventarwerten der auf den neu zu gründenden Investmentfonds zu übertragenden Investmentfonds.

d) Abspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Teile des Fondsvermögens abspalten. Die Abspaltung setzt unter anderem die Bewilligung der FMA und die Veröffentlichung der Details zur geplanten Abspaltung voraus. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank/Verwahrstelle abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

e) Andere Gründe für die Beendigung der Verwaltung

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung in derartigen Fällen, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank/Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, Börseneinführungen des Investmentfonds zu veranlassen.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen beziehungsweise bei depotführenden Kreditinstituten, die über eine direkte oder indirekte depotmäßige Verbindung zu diesen Vertriebsstellen verfügen, erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles unter anderem zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei der Tranche R bis zu 5 vH des Wertes eines Anteiles.

Bei der Tranche RZ wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet.

Der Ausgabeaufschlag reduziert die Performance, wobei dies insbesondere bei einer kurzen Anlagedauer wesentlich sein kann.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der ermittelte Rechenwert jenes österreichischen Bankarbeitstages, welcher der übernächste Bankarbeitstag jenes Bankarbeitstages ist, an dem die Order bei der Depotbank/Verwahrstelle bis spätestens 14.00 Uhr bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 13.30 Uhr (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Hiervon ausgenommen sind abgeschlossene Fondsspar-Verträge ab der zweiten Einzahlung; in diesem Fall ist der Abrechnungstichtag der im Fondsspar-Vertrag vereinbarte Monatstag. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag) nach dem Abrechnungstichtag.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank/Verwahrstelle verlangen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der ermittelte Rechenwert jenes österreichischen Bankarbeitstages, welcher der übernächste Bankarbeitstag jenes Bankarbeitstages ist, an dem die Order bei der Depotbank/Verwahrstelle bis spätestens 14.00 Uhr bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 13.30 Uhr (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlags. Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen gemäß einer allenfalls vereinbarten Auszahlungsphase bei Fondsspar-Verträgen; in diesem Fall ist der Abrechnungstichtag der im Fondsspar-Vertrag vereinbarte Monatstag. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag) nach dem Abrechnungstichtag.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile

insbesondere

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Berechnungsmethode

Zur **Preisberechnung des Fonds** werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse (bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten üblicherweise die Vortageschlusskurse) beziehungsweise die Vortageskurse der Subfonds herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank/Verwahrstelle erfolgt mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen (neben dem Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmeabschlag) zusätzliche Gebühren verrechnet werden (wie etwa Orderspesen oder Depotgebühren), hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme der Verwaltungsgesellschaft.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis werden jeweils auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.rcm.at beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der internationalen Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.rcm-international.com an jedem österreichischen Bankarbeitstag veröffentlicht.

Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles** einer Anteilsgattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilsgattung einschließlich der Erträge durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung. Der so berechnete Anteilswert wird auf zwei Nachkommastellen berechnet, wobei keine kaufmännische Rundung der zweiten Nachkommastelle stattfindet.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Fonds.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notieren oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses ermittelt, sofern dieser eine angemessene Bewertung ermöglicht und nachfolgend nichts anderes angegeben ist.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den aktuellen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere marktübliche Bewertungsmethoden zurückgegriffen. Der Wert von Vermögenswerten, die nicht mit den oben dargelegten Regeln angemessen bewertet werden können, wird durch die Anwendung geeigneter marktüblicher Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten und Gesamtumstände ermittelt. Zur Anwendung kommen insbesondere Diskontierungsverfahren. Hierzu werden die erwarteten Zahlungsflüsse (Cash-Flows) ermittelt. Die Cash-Flows werden dann mit einem Diskontierungssatz abgezinst. Die errechnete Summe der Barwerte der Cash-Flows entspricht dem Preis des jeweiligen Vermögensgegenstands. Der Diskontierungssatz für die Bewertungsmodelle wird aus einem risikolosen Marktzins zuzüglich einer Risikoprämie abgeleitet. Besondere Einflussfaktoren hinsichtlich einzelner Vermögenswerte wie z.B. Verlustzuteilungen, Kuponausfälle, Ausfallwahrscheinlichkeiten etc. werden bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Wertpapieren die vom Handel an einer Börse oder einem geregelten Markt ausgesetzt wurden, werden auch Preis Quotierungen von Marktteilnehmern oder Abschreibungsmodelle (der Vermögensgegenstand wird über einen bestimmten Zeitraum auf einen definierten und begründeten Wert abgeschrieben) zur Bewertung herangezogen. Bei der Durchführung der Bewertung von schwer bewertbaren Vermögensgegenständen kann sich die Verwaltungsgesellschaft der Leistungen von Beratungsgesellschaften bedienen (siehe Punkt 16).
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren errechneten Werten bewertet bzw. können, sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs), alternativ zur Bewertung auch die jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskurse herangezogen werden.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises oder alternativ unter Anwendung entsprechender Bewertungsmodelle (gegebenenfalls unter Einsatz von Beratungsgesellschaften) berechnet. Die Bewertung von Devisentermingeschäften erfolgt durch die Ermittlung der forward Devisenkurse unter Berücksichtigung der Laufzeit der Devisentermingeschäfte und der Zinssatzdifferenzen der gehandelten Währungen.

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondsubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 15. Februar der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESSt-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Februar der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESSt-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KESSt-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche) erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Vollthesaurierungsanteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESSt-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KESSt-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Vollthesaurierungsanteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

13. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (zB Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsgebiete), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann

Hinweis

Der Fonds strebt die Erreichung der Anlageziele an. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Investmentfonds für den Anleger empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

13.1. Anlageziel und Anlagepolitik

Der C-QUADRAT Stuttgarter BalanceStars aktiv ist ein gemischter Fonds und strebt als Anlageziel moderates Kapitalwachstum an. Er investiert mind. 51 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds. Zusätzlich kann auch in Wertpapiere, in u.a. von Staaten, Unternehmen oder supranationalen Emittenten begebene Anleihen und Geldmarktinstrumente sowie in Sicht- und kündbare Einlagen veranlagt werden. Anteile an Aktienfonds sowie Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere dürfen insgesamt bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden. Anteile an Investmentfonds werden nach einem quantitativen und qualitativen Ansatz ausgewählt. Der Fonds wird aktiv ohne Bezugnahme zu einem Referenzwert verwaltet.

Der Fonds wird je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen.

Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen und/oder Anlagestrategie von jener des Investmentfonds abweichen.

Die Fondswährung des Fonds ist EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den C-QUADRAT Stuttgarter BalanceStars aktiv auf Dachfondsebene zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Derivaten tätigen. Die Derivatgeschäfte dienen dazu, das Gesamtrisiko des Investmentfonds zu verringern. Der Investmentfonds kann allerdings in Anteile anderer Investmentfonds investieren, die ihrerseits derivative Instrumente auch als Teil der Anlagestrategie einsetzen und auch überwiegend (bezogen auf das damit verbundene Risiko) in derivative Instrumente investieren können.

Die Verwaltungsgesellschaft veranlagt für den C-QUADRAT Stuttgarter BalanceStars aktiv überwiegend in andere Investmentfonds.

Der Investmentfonds veranlagt zumindest 51 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds. Anteile an Aktienfonds sowie Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere dürfen insgesamt bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente dürfen auf Dachfondsebene ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.

Der Investmentfonds kann allerdings in Anteile anderer Investmentfonds investieren, die ihrerseits derivative Instrumente auch als Teil der Anlagestrategie einsetzen.

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Anteilen an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Im Rahmen der Fondsverwaltung können auch Anleihen eingesetzt werden, die ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Emittenten vorsehen. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird die Laufzeit der Wertpapiere des Fonds in Produktunterlagen bis zum vorzeitigen Kündigungstermin dargestellt. Falls sich Emittenten entschließen sollten, entgegen der üblichen Marktpraxis von einer vorzeitigen Kündigung abzusehen, bewirkt dies eine entsprechende Verlängerung der Laufzeitenstruktur des Fonds. Die regulären Tilgungszeitpunkte der Anleihen können den Rechenschaftsberichten und Halbjahresberichten (aus der Wertpapierbezeichnung in der Vermögensaufstellung) entnommen werden.

Weiters kann auch in Anleihen oder sonstige Finanzinstrumente veranlagt werden, die von Banken emittiert werden. Diese unterliegen im Rahmen einer entsprechenden EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapieren, „BRRD“) im Falle der Sanierung oder Abwicklung der emittierenden Bank einer Gläubigerbeteiligung („Bail-In“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger der entsprechenden Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

13.2. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Investmentfonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung. Im Folgenden werden die für den Investmentfonds erwerbbaaren Vermögenswerte allgemein beschrieben. Im Punkt 13.1. des Prospekts sowie den Fondsbestimmungen (siehe Anhang) finden sich die spezifischen Anlagegrenzen für diesen Investmentfonds.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 69 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem bei Erfüllung gesetzlich näher beschriebener Kriterien (§ 69 Abs. 2 InvFG)

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang genannten Börse des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen des § 70 InvFG erfüllen.

Für den Investmentfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission

oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Unionsrecht (d.h. EU-Recht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
2. Anteile an ein und demselben Investmentfonds gemäß § 71 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (d.h. EU-Recht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen,

3. Für den Investmentfonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Derivative Finanzinstrumente

a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Investmentfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß den seinen Fondsbestimmungen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden,
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in den § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Investmentfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) werden OTC-Derivate mit Ausnahme eines Mindesttransferbetrages („Minimum Transfer Amount“) besichert, wodurch das Ausfallrisiko der Gegenpartei des OTC-Derivates reduziert wird. Als Sicherheiten werden zum Zeitpunkt der Gültigkeit dieses Prospektes ausschließlich Sichteinlagen eingesetzt, die auf einem von der Gegenpartei unabhängigen Kreditinstitut geführten Konto eingezahlt werden. Zuschläge (sogenannter „Haircut“) werden dabei nicht berücksichtigt. Die als Sicherheit erhaltenen Sichteinlagen werden nicht für den Kauf weiterer Vermögenswerte für das Fondsvermögen eingesetzt bzw. auch sonst nicht wiederverwendet. Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass künftig teilweise oder gänzlich auch andere Sicherheiten, wie etwa Anleihen, Aktien, Wandelanleihen und Anteile an Investmentfonds, zum Einsatz kommen können.

Anlagen eines Investmentfonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos zum Gegenstand haben.

b) Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente werden im C-QUADRAT Stuttgarter BalanceStars aktiv auf Dachfondsebene nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Dies bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduktion von bestimmten Risiken des Investmentfonds (z.B. Marktrisiko) erfolgt. Der Investmentfonds kann allerdings in Anteile anderer Investmentfonds investieren, die ihrerseits derivative Instrumente auch als Teil der Anlagestrategie einsetzen.

c) Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap (Gesamtrendite-Swap) ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente werden für den Fonds derzeit nicht eingesetzt.

Gesamtrisiko

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Vereinbarungen über die Aufrechnung von Vermögenswerten (sog. Nettingvereinbarungen) bzw. Vereinbarungen über die Absicherung von Vermögenswerten (sog. Hedgingvereinbarungen) berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten (aktuell abrufbar unter www.fma.gv.at).

Derivative Instrumente dürfen auf Dachfondsebene ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.

Der Investmentfonds kann allerdings in Anteile anderer Investmentfonds investieren, die ihrerseits derivative Instrumente auch als Teil der Anlagestrategie einsetzen.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - > seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - > sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 vH des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Durch die Kreditaufnahme erhöht sich der Investitionsgrad und damit das Risiko des Fonds.

Pensionsgeschäfte

Gemäß den Fondsbestimmungen werden keine Pensionsgeschäfte für den Fonds durchgeführt. Dementsprechend sind die in § 7(2) Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung sowie Art. 14 VO (EU) 2015/2365 vorgesehenen näheren Angaben zu Pensionsgeschäften nicht erforderlich.

Wertpapierleihe

Gemäß den Fondsbestimmungen werden keine Wertpapierleihegeschäfte für den Fonds durchgeführt. Dementsprechend sind die in § 7(2) Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung sowie Art. 14 VO (EU) 2015/2365 vorgesehenen näheren Angaben zu Wertpapierleihegeschäften nicht erforderlich.

14. Risikoprofil des Fonds

Hinweis

Die nachstehende Beschreibung des Risikos des Investmentfonds berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Investmentfonds für den Anleger empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in welche die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Auf Grund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilsgattungen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilsgattung die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Je nach Art des Investmentfonds kann dieser insbesondere mit folgenden Risiken konfrontiert sein:

BESONDERE RISIKEN

Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung (EUR): Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Für den C-QUADRAT Stuttgarter BalanceStars aktiv sind insbesondere die folgenden unten näher beschriebenen Risiken von Bedeutung:

- Marktrisiko
- Aktienkursrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Verwahrrisiko
- Performancerisiko
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen (Steuervorschriften)
- Bewertungsrisiko
- Länder- oder Transferrisiko
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme
- Schlüsselpersonenrisiko
- Operationelles Risiko
- Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Zielfonds)
- Risiko bei derivativen Instrumenten
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)
- Commodity-Risiko (Rohstoffrisiko)

Diese Risiken sind für den Fonds besonders relevant. Wir weisen aber darauf hin, dass auch die anderen unten beschriebenen allgemeinen Risiken schlagend werden können.

ALLGEMEINE RISIKEN & DEFINITIONEN

(1) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

(2) das Risiko einer negativen Wertentwicklung von Aktien (Aktienkursrisiko)

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

(3) Zinsänderungsrisiko

Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. bei Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

(4) Risiko geringer oder negativer Renditen

Marktbedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten und Anleihen können den Nettoinventarwert des Fonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

(5) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-In“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

(6) das Risiko, dass eine Transaktion nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

(7) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Anleihen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

(8) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

(9) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank/Verwahrstelle oder der Sub-Depotbank/-Verwahrstelle (Verwahrersrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

(10) Klumpen- bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

(11) Performancerisiko

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit können Kursverluste nicht ausgeschlossen werden.

(12) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber (Ausfallsrisiko des Garantiegebers)

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments. Unter anderem kann eine Insolvenz des Garantiegebers dazu führen, dass die Garantie nicht mehr oder zumindest nicht mehr in voller Höhe wirksam ist.

(13) Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

(14) das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

(15) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

(16) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

(17) Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

(18) Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

(19) Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

(20) Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließen.

(21) Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Zielfonds)

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

(22) Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß InvFG erwerben.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

(23) Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen (Ausfallsrisiko).

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko. Weiters können im Zusammenhang mit Wertpapierleihetransaktionen operative Risiken wie etwa Fehlbuchungen oder Fehler bei der Lieferung der verliehenen Wertpapiere schlagend werden. Sofern der Wertpapierentleiher die verliehenen Wertpapiere weiterverwendet unterliegen diese auch dem Risiko, dass diese bei Beendigung der Wertpapierleihetransaktion z.B. mangels Liquidität nicht durch den Wertpapierentleiher am Markt erworben und dementsprechend nicht retourniert werden können (Liquiditätsrisiko).

(24) Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken inklusive dem Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko) sowie dem Risiko, das mit der Verwahrung der Sicherheiten verbunden ist (Verwahrnisiko) und dem mit dem Sicherheitenmanagement verbundenen operativen Risiko wie etwa im Falle eines Fehlers bei der Berechnung der benötigten Sicherheiten.

(25) Commodity-Risiko (Rohstoffrisiko)

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Instrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind oder Rohstofffonds (bzw. Investmentfonds mit Rohstoff(index)beimischung), in die der Fonds als Subfonds veranlagt, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt-)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

(26) Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen

Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen bzw. Anleihen mit Kernkapitalqualität, die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden, können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Sie unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht

oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachrangianleihegläubiger jenen der vorrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt. Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Zinszahlungen (gegebenenfalls ohne Nachzahlungspflicht seitens des Emittenten) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form (z.B. in Form von Aktien) bedient werden. Weiters kann es zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung der Nachrangianleihennominale kommen, die gegebenenfalls von einer Umwandlung in beispielsweise Aktien begleitet sein kann. Darüber hinaus fehlt Nachrangianleihen häufig die Fälligkeit („ewige Renten“, „Perpetuals“) beziehungsweise kann eine Tilgung bzw. Rückzahlung durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden. Außerdem können Nachrangianleihen erhöhten Liquiditätsrisiken unterliegen.

(27) Risiken im Zusammenhang mit Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)

ABS, MBS und CDOs (im folgenden „ABS“) liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. In der Regel wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen. Weiters können risikomindernde Ausgestaltungsmerkmale beispielsweise auch Garantien beziehungsweise Kreditversicherungen durch Dritte umfassen.

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrundegelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relativen Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.

- Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos: ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie beispielsweise eventuell vorhandene Garantiegeber beziehungsweise Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.
- Erhöhtes Liquiditätsrisiko: ABS unterliegen in der Regel im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.
- Eine spezifische Form des Marktrisikos stellen beispielsweise vorzeitige Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.
- Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.
- Rechtliche Risiken wie insbesondere das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).
- Operationale Risiken: Insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

15. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank/Verwahrstelle oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank/Verwahrstelle oder Dritte durch den Investmentfonds.

Verwaltungskosten Tranche R

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung in der Höhe von bis zu 1,25 vH des Fondsvermögens, die für jeden Kalendertag auf Basis des jeweiligen Fondsvermögens dieser Tranche errechnet, abgegrenzt und monatlich entnommen wird.

Verwaltungskosten Tranche RZ

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung in der Höhe von bis zu 0,75 vH des Fondsvermögens, die für jeden Kalendertag auf Basis des jeweiligen Fondsvermögens dieser Tranche errechnet, abgegrenzt und monatlich entnommen wird.

Maximale Verwaltungsgebühr der investierten Subfonds

Der Investmentfonds kann mehr als 10 vH des Fondsvermögens in andere Investmentfonds (Subfonds) veranlagen. In diesen Subfonds fallen weitere Verwaltungsgebühren an, die normalerweise maximal bis zu 4 vH des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens ausmachen. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee verrechnet werden.

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Fonds gemäß §§ 60 Abs. 1 bzw. 2 InvFG erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,50 vH des Fondsvermögens.

Sonstige Aufwendungen und Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Abrechnung der Vermögensgegenstände berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mit umfasst.

Unter der Position Transaktionskosten werden weiters auch transaktionsbezogene Kosten externer Dienstleister verrechnet, die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung (sogenanntes „Pre-Matching-System“, Dienstleister aktuell DTCC ITP (UK) Limited, London) sowie zur Kontrolle der Marktkonformität der jeweiligen Transaktion (sogenannte „Marktgerechtigkeitsprüfung“, Dienstleister aktuell b-next engineering GmbH, Herford, Deutschland) anfallen.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Investmentfonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit über ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

b) Kosten für Abschlussprüfer und Steuerberatung / steuerliche Vertretung

Die Höhe der Vergütung an den Abschlussprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Die Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber, die entsprechende Überprüfung dieser Daten und die Kosten der steuerlichen Vertretung, wobei diese Dienstleistungen von der Depotbank/Verwahrstelle übernommen werden. Weiters werden sämtliche Kosten für die Registrierung des Fonds bei ausländischen Steuerbehörden und Kosten für positionsbezogene Berechnungen und Meldungen von Steuerdaten dem Fonds angelastet. Darüber hinaus sind die Kosten für die Ermittlung der Steuerdaten für nicht in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber im In- und Ausland umfasst, die anlassbezogen verrechnet werden können.

c) Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche Publizitätskosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, dem Fonds verrechnet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit umfasst.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten – wie insbesondere die Kosten einer rechtlich notwendigen Zahl- und Vertriebsstelle beziehungsweise eines Vertreters – resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Darüber hinaus können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, wie etwa Kosten für die verpflichtende Identifikationsnummer (LEI) für Meldungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) sowie Kosten für eine aufsichtsrechtliche Zulassung des Fonds zum Erwerb von Vermögenswerten beispielsweise an einer bestimmten Börse oder an einem bestimmten Markt dem Fonds verrechnet werden.

Im Rechenschaftsbericht sind die Publizitäts- und Aufsichtskosten unter der Position **Pflicht- beziehungsweise Veröffentlichungskosten** angegeben.

d) Kosten für die Verwahrung / Depotgebühren der Depotbank/Verwahrstelle bzw. für durch die Depotbank/Verwahrstelle erbrachten Leistungen

Dem Fonds werden für die **Verwahrung** von Finanzinstrumenten bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (**Depotgebühren**).

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Investmentfonds gemäß § 60 Abs. 3 InvFG erhält die Depotbank/Verwahrstelle eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.

e) Depotbankgebühr / Administrationsgebühr für sonstige Leistungen

Für Leistungen, welche die Depotbank/Verwahrstelle in ihrer Funktion als Depotbank erbringt, sowie für sonstige von der Depotbank/Verwahrstelle erbrachten Leistungen (wie unter anderem Preisfestsetzung und Fondsbuchhaltung) wird dem Fonds eine entsprechende Abgeltung angelastet.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen, Anlageberater, Researchkosten, Indexkosten sowie Kosten für sonstige Dienstleister

Werden für den Investmentfonds externe Berater, Anlageberater, Research, Daten von Indexanbietern sowie Notare / Rechtsberater im Zusammenhang mit für den Fonds erforderlichen Beglaubigungen in Anspruch genommen, werden diese Kosten dem Investmentfonds angerechnet, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt werden.

Research

Dem Investmentfonds können zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Verwaltungsleistung Kosten für Research, das für den Fonds bezogen wird, verrechnet werden. Diese gesondert verrechneten Research-Kosten betragen jährlich maximal 0,10 vH des Fondsvermögens.

Bewertung

Die Höhe der Vergütung der Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung schwer bewertbarer Vermögenswerte (vgl. unten Punkt 16) richtet sich nach der Anzahl der zu bewertenden Wertpapiere im Fonds sowie der Häufigkeit der Bewertung und kann anlassbezogen dem Fonds verrechnet werden.

Sicherheitsmanagement

Im Zuge der Besicherung von OTC-Derivaten für den Investmentfonds erbringt State Street Bank GmbH, Frankfurt, administrative Dienstleistungen, deren Kosten dem Investmentfonds verrechnet werden.

Indexkosten für Risikomanagementzwecke

Zum Zwecke des Risikomanagements kann die Verwaltungsgesellschaft Indizes einsetzen, wobei die dadurch verursachten Kosten, insbesondere für die Bereitstellung und Nutzung von Indexeinzeltiteln und Kosten für die stammdatenmäßige Erfassung dieser Einzeltitel, dem Fonds angelastet werden können.

Datenkosten für Liquiditätsrisikomanagementzwecke

Werden im Zuge des Liquiditätsrisikomanagements des Fonds Liquiditätseinstufungen (Scores / Ranking) oder Marktliquiditätsdaten (Bid-Ask Quotierungen, Transaktionsvolumina) von externen Datenanbietern eingesetzt, können die entsprechenden Kosten dem Fonds angelastet werden.

Ermittlung und Weiterleitung von Kosten und Nebenkosten für die Vertriebsstellen

Vertriebsstellen (sowie sonstige den Fonds vertreibende Gesellschaften) haben gemäß WAG 2018 bzw. der EU-Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) sowie damit zusammenhängender Rechtsakte umfassende Offenlegungspflichten gegenüber den Anlegern über die im Fonds anfallenden Kosten. Die dazu benötigten Informationen haben die Vertriebsstellen von der Verwaltungsgesellschaft einzuholen. In solchen Fällen setzt die Verwaltungsgesellschaft für die Ermittlung dieser Kosten und Nebenkosten den Dienstleister acarda S. à r.l., 56, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, ein. Die Weiterleitung dieser Daten erfolgt über eine von fundinfo AG, Zürich, betriebene Internetplattform. Die Kosten für diese Dienstleistungen werden jeweils dem Fonds angelastet.

g) Kosten im Zusammenhang mit dem Auslandsvertrieb

Einmalige und laufende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Vertriebszulassung des Investmentfonds im Ausland entstehen, wie insbesondere Kosten der zuständigen Behörden, Veröffentlichungskosten, Kosten der Zahl- und Vertriebsstellen beziehungsweise der Vertreter in den jeweiligen Ländern, Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigungen, Kosten der Steuerberatung und Beratungskosten, sofern derartige Kosten nicht unter die oben in lit. b) bis f) genannten Positionen fallen, können unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet werden.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Investmentfonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn eine Qualitätsverbesserung der Leistung der Verwaltungsgesellschaft bezweckt ist und die Verwaltungsgesellschaft nicht gehindert ist, pflichtgemäß im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln. Dabei kann es sich z.B. um Researchmaterial handeln, das der Verwaltungsgesellschaft von

Handelspartnern / Brokern unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug allfälliger damit verbundener Kosten an den Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

16. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt insbesondere Leistungen folgender externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch:

— C-QUADRAT Asset Management GmbH
Schottenfeldgasse 20, 1070 Wien

Die C-QUADRAT Asset Management GmbH übernimmt im Rahmen einer Verwaltungsübertragung die Verwaltung / Fondsmanagement des Investmentfonds.

Mit der Übertragung verbundene Interessenkonflikte

Diesbezüglich wird auf die Interessenkonflikts-Politik der Verwaltungsgesellschaft verwiesen, die im Anhang (in der zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts geltenden Fassung) sowie in gegebenenfalls aktualisierter Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.rcm.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

zur Verfügung gestellt wird.

Bewertung

Für schwer bewertbare Vermögensgegenstände kann die Verwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Bewertung Beratungsleistungen zukaufen, wobei dabei eine Gesellschaft (oder allenfalls mehrere dieser Gesellschaften), die auf der Liste der Beratungsgesellschaften für schwer bewertbare Vermögenswerte aufscheint, eingesetzt wird. Diese Liste - zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts - finden Sie anbei sowie in gegebenenfalls aktualisierter Form in deutscher Sprache auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.rcm.at (Menü Über uns / Untermenü Konzerninformationen) sowie in englischer Sprache unter www.rcm-international.com (Menu About Us / Submenu Important Information). Die entsprechenden Kosten dieser Beratungsleistungen werden dem Investmentfonds gemäß Pkt. 15. lit. f dieses Dokuments verrechnet.

Liste der Beratungsgesellschaften für schwer bewertbare Vermögensgegenstände

(aktuelle Liste unter www.rcm.at (Menü Über uns / Untermenü Konzerninformationen) sowie in englischer Sprache unter www.rcm-international.com (Menu About Us / Submenu Important Information))

Die folgenden Gesellschaften werden von der Verwaltungsgesellschaft als Berater im Zusammenhang mit der Bewertung schwer bewertbarer Vermögensgegenständen eingesetzt:

Value & Risk Service GmbH, OpernTurm (18. OG), Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der HRB 92168

BVAL (Bloomberg Valuation Services), Bloomberg Finance L.P., 731 Lexington Avenue, New York, NY 10002

AVS-Valuation GmbH, Sonnemannstraße 9-11, 60341 Frankfurt am Main

17. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Investmentfonds vorzunehmen.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen sowie die Durchführung von Zahlungen an die Anteilinhaber wurde der Depotbank/Verwahrstelle übertragen. Dabei erfolgt bei Anteilscheinen, die in Sammelurkunden dargestellt werden, die Gutschrift der Ausschüttungen beziehungsweise der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut, welches entweder direkt oder indirekt über eine depotmäßige Verbindung zur Depotbank/Verwahrstelle verfügt.

Dies gilt auch für allfällige im Ausland vertriebene Anteilscheine.

Der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der Rechenschaftsbericht und der

Halbjahresbericht werden von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt und sind ebenso wie die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.rcm.at (deutsch, gegebenenfalls englisch) beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Internetseite www.rcm-international.com (englisch, gegebenenfalls deutsch sowie sonstige fremdsprachige Versionen der Wesentlichen Anlegerinformationen) abrufbar. Diese Unterlagen sind auch bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank/Verwahrstelle sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

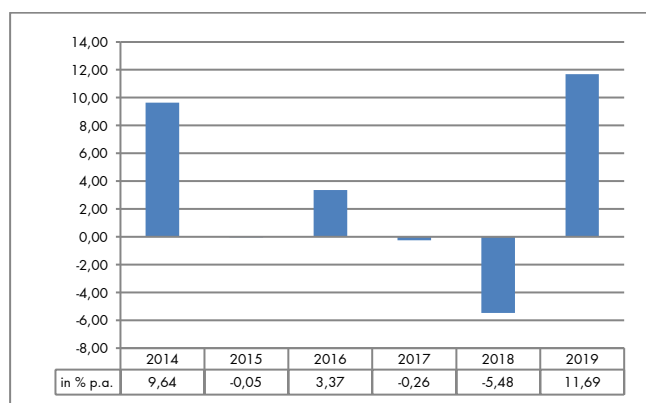
18. Weitere Anlegerinformationen

Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Investmentfonds

Die folgende Graphik zeigt die jährliche Wertentwicklung der Tranche R (VTA) des Investmentfonds bis zum Stichtag: 31.12.2019 in EUR

Es handelt sich bei dieser Tranche um die bei Fondsauflage (02.12.2013) aufgelegten Fondsanteile, die am 01.04.2019 in Anteile der Tranche R umgewandelt werden bzw. wurden.

Tranche R (VTA) / Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung



Wertentwicklung p.a. seit Fondsauflage (02.12.2013) bis zum 31.12.2019 in EUR

in % p.a.	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	seit Fondsauflage
Fonds	11,69	1,73	1,60	-	2,96

Die folgende Graphik zeigt die jährliche Wertentwicklung der Tranche RZ (VTA) des Investmentfonds bis zum Stichtag: 31.12.2019 in EUR

Tranche RZ (VTA) / Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung

Nicht anwendbar, da die Tranche RZ (VTA) / Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung am 01.04.2019 aufgelegt wurde.

Aktualisierte Daten zur Wertentwicklung entnehmen Sie bitte

- den zwischenzeitig erstellten Wesentlichen Anlegerinformationen oder
- dem jeweils aktuellsten Produktblatt des Investmentfonds (sofern vorhanden),

wobei diese Dokumente auf der Internetseite www.rcm.at (deutsch, gegebenenfalls die Wesentlichen Anlegerinformationen zusätzlich auch auf Englisch) beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Internetseite www.rcm-international.com (englisch, gegebenenfalls deutsch sowie sonstige fremdsprachigen Versionen der Wesentlichen Anlegerinformationen oder des Produktblatts) abrufbar sind.

Hinweis: Die Wertentwicklung wird von der Raiffeisen KAG auf Basis der veröffentlichten Fondspreise nach der OeKB-Methode berechnet. Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten wie beispielsweise Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Depotgebühren des Anlegers sowie Steuern nicht berücksichtigt. Diese würden sich bei Berücksichtigung mindernd auf die Wertentwicklung auswirken. **Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Fonds zu.** Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung: Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds konzipiert ist

Anlegerprofil „ertragsorientiert“

Der Investmentfonds richtet sich an ertragsorientierte Anleger, die gleichermaßen Zinserträge und Kursgewinne anstreben. Im Hinblick auf höhere Ertragschancen müssen die Anleger bereit und in der Lage sein, auch größere Wertschwankungen und gegebenenfalls entsprechende, auch höhere, Verluste hinnehmen zu können. Um die mit der Veranlagung verbundenen Risiken und Chancen beurteilen zu können, sollten die Anleger über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse betreffend Veranlagungsprodukte und Kapitalmärkte verfügen oder diesbezüglich beraten worden sein.

19. Wirtschaftliche Information: Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Punkten 9 und 10 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine zurückgegeben, so können Kosten (z.B. Ordergebühren) bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK / VERWAHRSTELLE

1. Identität der Depotbank/Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können.

Depotbank/Verwahrstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien.

Die Depotbank/Verwahrstelle hat gemäß Bescheid vom 30. Oktober 2013, GZ FMA-IF25 6317/0001-INV/2013 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedarf der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Investmentfonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen des InvFG und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank/Verwahrstelle übernommen, wobei die Verwaltungsgesellschaft darauf hinweist, dass die Depotbank/Verwahrstelle ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 ist:

- Preisfestsetzung
- Fondsbuchhaltung
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate), sofern relevant
- Meldungen der Einzelheiten von mit der Depotbank/Verwahrstelle als Gegenpartei abgeschlossenen Derivatekontrakten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) an ein gemäß EMIR registriertes und anerkanntes Transaktionsregister

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank/Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Angabe allfälliger Interessenkonflikte

Die **Depotbank/Verwahrstelle** der Verwaltungsgesellschaft, derzeit die Raiffeisen Bank International AG, zählt so wie die Verwaltungsgesellschaft zur Raiffeisen Banken Gruppe. Dies könnte zu höheren Spesen für die Fonds bzw. Kunden führen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Den Fonds werden marktübliche Gebühren für die Depotführung sowie Transaktionskosten verrechnet. Die verrechneten Gebühren/Kosten werden von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig mit der Depotbank/Verwahrstelle verhandelt. Bei Publikums- bzw. institutionellen Fonds kann es zu einer Differenzierung bei den verrechneten Gebühren/Kosten kommen. Diese bewegen sich jedoch im Rahmen der marktüblichen Bandbreiten für solche Fondskategorien.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank/Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

2. Beschreibung sämtlicher von der Depotbank/Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank/Verwahrstelle setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts finden Sie im Anhang sowie in gegebenenfalls aktualisierter Form in deutscher Sprache auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.rcm.at (Menü Über uns / Untermenü Konzerninformationen) sowie in englischer Sprache unter www.rcm-international.com (Menu About Us / Submenu Important Information).

Mit dem Einsatz von Unterverwahrstellen verbundene Interessenkonflikte

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts sind keine durch den Einsatz von Unterverwahrstellen verursachten Interessenkonflikte bekannt oder erkennbar.

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen in Abschnitt III, Punkt 1 und 2 übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT IV ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

1. Beschwerden

Informationen über Verfahren bei Beschwerden der Anteilhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.rcm.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

zur Verfügung gestellt.

2. Interessenkonflikte

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten werden in der Interessenkonflikts-Politik der Verwaltungsgesellschaft dargestellt, die im Anhang (in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Fassung) sowie in gegebenenfalls aktualisierter Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.rcm.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

zur Verfügung gestellt wird.

3. Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Die Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen werden in der Mitwirkungspolitik (inklusive Grundsätze der Stimmrechtsausübung) der Verwaltungsgesellschaft dargestellt, die im Anhang (in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Fassung) sowie in gegebenenfalls aktualisierter Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.rcm.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

zur Verfügung gestellt wird.

4. Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

Entsprechend der Durchführungs politik / Best Execution Policy der Verwaltungsgesellschaft, die in gegebenenfalls aktualisierter Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.rcm.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

abrufbar ist, erfolgt die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen auf Basis der nachfolgenden Grundsätze.

a. Brokerauswahl

Die Auswahl derjenigen Handelspartner (Broker), an welche Orders weitergeleitet werden können, erfolgt anhand festgelegter Kriterien und nach Abstimmung mit der Depotbank/Verwahrstelle. Die Handelspartner werden auch nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung regelmäßigen Überprüfungen durch die Verwaltungsgesellschaft unterzogen. Die Kriterien sind insbesondere:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Gehandelte Volumina
- Fähigkeit reibungsloser und zeitgenauer Abwicklung
- Zusicherung einer bestmöglichen Auftragsausführung
- Information zu Markt und Flows (technische Informationen)
- Reputation des Brokers

Unsere Handelspartner verfügen grundsätzlich jeweils über eigene Best Execution Verfahren oder Policies, um gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse zu liefern.

Diejenigen Handelspartner, welche nach einer hausinternen Überprüfung die aufgestellten Kriterien für zulässige Handelspartner erfüllen, finden Aufnahme auf die Brokerlisten der Verwaltungsgesellschaft für die jeweilige Instrumentengattung. Bei der Auswahl von einzelnen Handelspartnern aus den Brokerlisten der

Verwaltungsgesellschaft für konkrete Transaktionen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die im Folgenden angeführten Durchführungskriterien zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses.

b. Durchführungskriterien

In Bezug auf konkrete Transaktionen sind zur nachhaltigen Erzielung der für die Fonds bzw. die Portfolios auf Dauer bestmöglichen Durchführungsergebnisse insbesondere folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Art und Umfang des Auftrages
- Schnelligkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Durchführungskriterien. Darüber hinaus kann es verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über eine Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können.

Je nach Art der Transaktion und der Gruppe von Finanzinstrumenten sowie der damit verbundenen Merkmale kann es zu einer unterschiedlichen Gewichtung der relevanten Kriterien kommen.

Im Fall der Erbringung von individueller Portfolioverwaltung für Privatkunden ist das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtentgelts relevant, das sich aus dem Preis für das jeweilige Finanzinstrument und alle mit der Auftragsdurchführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten zusammensetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Transaktionen so durchführen, dass bei einer gesamthaften Betrachtung im Zeitablauf bestmögliche Ergebnisse zu erwarten sind.

Weisungen des Kunden

Der Kunde kann im Rahmen des Fondsmanagements den Ausführungsplatz für ein Einzelgeschäft bestimmen, wodurch die Verwaltungsgesellschaft von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend ihrer Durchführungs politik auszuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass durch eine Weisung des Kunden die Verwaltungsgesellschaft davon abgehalten werden kann, im Rahmen der gegenständlichen Durchführungs politik für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei Vorliegen **außerordentlicher Umstände** (z.B. bei einer Unterbrechung der technischen Anbindung an einzelne Ausführungsplätze) kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, von den in dieser Durchführungs politik aufgestellten Grundsätzen abzuweichen. Dennoch wird sich die Verwaltungsgesellschaft um die bestmögliche Auftragsausführung bemühen.

Zusammenlegung von Transaktionen: Transaktionen für einen Fonds können unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit Transaktionen für andere Fonds oder mit Transaktionen für die eigene Rechnung der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden. Ebenso können Transaktionen für ein Portfolio unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit Transaktionen für andere Portfolios durchgeführt werden. Für den Fall von Teilausführungen erfolgt eine Zuweisung anhand vorher festgelegter Grundsätze (siehe dazu auch die Conflict of Interest Policy der Verwaltungsgesellschaft abrufbar unter www.rcm.at / Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance).

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Durchführung einer Marktgerechtigkeitsprüfung nach jedem Geschäftsabschluss implementiert. Auffälligkeiten, die über einen im Vorhinein definierten Rahmen hinausgehen, werden von unseren Mitarbeitern geklärt.

c. Ausführungsplätze Fondsmanagement

Aktien / Anleihen / börsengehandelte Derivate / Kreditausfallsderivate (Credit Default Swaps bzw. CDS)

Generell können Transaktionen sowohl auf geregelten Märkten, an Multilateral Trading Facilities (sogenannte Handelsplattformen oder MTFs) als auch an anderen Ausführungsplätzen (z.B. außerbörslich – sogenanntes OTC- oder Over-the-Counter-Geschäft) ausgeführt werden. Im Fall der Durchführung von Transaktionen über Handelspartner (Broker) erfolgt die Auswahl des Brokers für eine konkrete Transaktion aus den bestehenden Brokerlisten (siehe Anhang der Best Execution Policy unter www.rcm.at / Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance) und in Berücksichtigung der oben angeführten Durchführungskriterien.

Bei der Instrumentengattung der Anleihen erfolgen Transaktionen in der Regel über Handelsplattformen oder direkt bei Gegenparteien. Bei der Vornahme von Transaktionen über Handelsplattformen bildet das vorherrschende Durchführungskriterium bei der Entscheidungsfindung der Kurs/Preis. Im Zuge der Erstausgabe von Anleihen wird insbesondere die Wahrscheinlichkeit der größtmöglichen Zuteilung berücksichtigt.

Für die Instrumentengattungen Aktien, börsengehandelte Derivate, börsengehandelte Fonds (ETFs bzw. Exchange Traded Funds) und börsengehandelte Rohstoffanleihen (ETCs bzw. Exchange Traded Commodities) kann zu den oben angeführten Kriterien Folgendes ergänzt werden:

Hier kann eine grundsätzliche Unterscheidung dahingehend getroffen werden, wie die Veräußerbarkeit (Liquidität) der einzelnen Instrumente gestaltet ist. Bei Vorliegen einer relativ hohen Veräußerbarkeit werden die Kriterien Kurs/Preis sowie Schnelligkeit höher gewichtet. Bei Vorliegen einer geringeren Veräußerbarkeit liegt das höhere Gewicht auf den Kriterien Art und Umfang des Auftrages sowie der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung.

Für die in diesem Unterpunkt genannten Instrumentengattungen existieren jeweils eigene Brokerlisten.

Geldmarktinstrumente (inklusive kurzlaufende Anleihen) / Einlagen

Bei Publikumsfonds werden Einlagen grundsätzlich innerhalb des österreichischen Raiffeisen-Sektors angelegt. Die Veranlagung bei anderen Kreditinstituten ist jedoch ebenfalls möglich. Bei der Entscheidung für eine Gegenpartei werden insbesondere die Kriterien Zinskonditionen, Bonität der Gegenpartei und Abwicklungssicherheit berücksichtigt. Bei Anleihen, die aufgrund ihrer kurzen Restlaufzeit investmentfondsrechtlich als Geldmarktinstrumente zu qualifizieren sind, gelten die obigen Ausführungen zu Anleihen.

Fremdwährungen / Devisentermingeschäfte

Fremdwährungstransaktionen und Devisentermingeschäfte in Fonds der Verwaltungsgesellschaft werden grundsätzlich über die Raiffeisen Bank International AG (RBI) durchgeführt. Fremdwährungstransaktionen und Devisentermingeschäfte in Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften, für die die Verwaltungsgesellschaft als Manager bestellt wurde, können über die jeweilige Depotbank/Verwahrstelle durchgeführt werden.

Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen in Fonds der Verwaltungsgesellschaft erfolgt grundsätzlich über die RBI als Depotbank/Verwahrstelle. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen in Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften erfolgt in der Regel über die Einschaltung eines Intermediärs bei der jeweiligen ausgebenden Stelle des Fonds.

d. Überprüfung der Durchführungspolitik

Die Durchführungspolitik wird insbesondere hinsichtlich Aktualität und Effizienz zumindest einmal jährlich sowie bei wesentlichen Veränderungen überprüft. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der Durchführungspolitik.

Dr. Heinz Macher
Prokurist

Dr. Martin Jethan
Prokurist

ANHANG

1. Fondsbestimmungen

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds C-QUADRAT Stuttgarter BalanceStars aktiv, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Investmentfonds veranlagt zumindest 51 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds.

Anteile an Aktienfonds sowie Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere dürfen insgesamt bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen auf Dachfondsebene ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.

Der Investmentfonds kann allerdings in Anteile anderer Investmentfonds investieren, die ihrerseits derivative Instrumente auch als Teil der Anlagestrategie einsetzen.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Anteilen an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR oder in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Ausgabe erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 5 vH zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Rücknahme erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertr  nisverwendung

F  r den Investmentfonds k  nnen Aussch  ttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KES  t-Auszahlung und Thesaurierungsanteilscheine ohne KES  t-Auszahlung ausgegeben werden.

F  r diesen Investmentfonds k  nnen verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertr  nisverwendung bei Aussch  ttungsanteilscheinen (Aussch  tter)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse (Zinsen und Dividenden) k  nnen nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgesch  ttet werden. Eine Aussch  ttung kann unter Ber  cksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Aussch  ttung von Ertr  gen aus der Ver  u  erung von Verm  genswerten des Investmentfonds einschlie  lich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Aussch  ttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenaussch  ttungen sind zul  ssig.

Das Fondsverm  gen darf durch Aussch  ttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen f  r eine K  ndigung unterschreiten.

Die Betr  ge sind an die Inhaber von Aussch  ttungsanteilscheinen ab 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres auszusch  tten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 15. Februar der gem    InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch  ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k  nnen, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem       94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertr  nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KES  t-Auszahlung (Thesaurierer)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch  ttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Februar der gem    InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch  ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k  nnen, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem       94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,25 vH des Fondsvermögens, die für jeden Kalendertag auf Basis des jeweiligen Fondsvermögens errechnet, abgegrenzt und monatlich entnommen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,5 vH des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.
--

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg²

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|--------|-----------|---|
| 1.2.1. | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2. | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG ³ |

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

HINWEIS

Mit dem erwarteten Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland (GB) aus der EU verliert GB seinen Status als EWR-Mitgliedstaat und in weiterer Folge verlieren auch die dort ansässigen Börsen / geregelten Märkte ihren Status als EWR-Börsen / geregelte Märkte. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass die in GB ansässigen Börsen und geregelten Märkte

Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

als in diesen Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehene Börsen bzw. anerkannte geregelte Märkte eines Drittlandes im Sinne des InvFG 2011 bzw. der OGAW-RL gelten.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|--|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. | Serbien: | Belgrad |
| 2.5. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|--------------|--|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |

² Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

³ Im Fall des Auslaufens der Börsenäquivalenz für die Schweiz sind die SIX Swiss Exchange AG und die BX Swiss AG bis auf Weiteres unter Punkt 2 "Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR" zu subsumieren.

3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

2. Interessenkonflikt-Politik

Interessenkonflikts-Politik der Raiffeisen Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

1. Einleitung

Die Raiffeisen Kapitalanlage-GmbH (Verwaltungsgesellschaft oder Raiffeisen KAG) verfügt über eine Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz sowie über eine Konzession zur Anlageberatung und individuellen Portfolioverwaltung und Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) nach dem AIFMG (Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz). Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt als Fondsanbieter eine ehrliche, nachhaltige, stets am Kundeninteresse orientierte Veranlagungspolitik. Der gesetzesmäßige und ethisch orientierte Umgang mit dem Themenbereich Interessenkonflikte hat für die Verwaltungsgesellschaft einen sehr hohen Stellenwert. Die vorliegende Interessenkonflikts-Politik soll im täglichen Umgang mit Interessenkonflikten Berücksichtigung finden. Ziel ist, das Ansehen bei Kunden, anderen Geschäftspartnern und sonstigen Dritten zu bewahren, um die Chance zu erhöhen, geschäftlich erfolgreich zu sein.

1.1 Gesetzliche Verpflichtungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber zu handeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird dabei alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten. Um zu gewährleisten, dass die kollektive Portfolioverwaltung sowie die Wertpapierdienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse ihrer Kunden erbracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß §§ 22 ff Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), Art. 31 AIFM-ErgänzungsVO⁴ bzw. § 45 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit

Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaften bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Verantwortung der Compliance-Organisation

Das Compliance Office der Verwaltungsgesellschaft ist für die Erstellung, Umsetzung, Anwendung und Aktualisierung der Interessenkonflikts-Politik verantwortlich. Die Erkennung und Meldung potenzieller Interessenkonflikte an das Compliance Office ist Aufgabe der betroffenen Abteilungen bzw. Mitarbeiter. Dies ist vom Compliance Office zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen. Die Führungskräfte sind für die Sensibilisierung der Mitarbeiter betreffend den Themenbereich Interessenkonflikte verantwortlich. Compliance hat die betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter durch entsprechende Information und Anleitung in die Lage zu versetzen, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und diese an das Compliance Office zu melden.

1.2 Definition von Interessenkonflikt

Bei jedem Bankgeschäft besteht – wie bei anderen Geschäften unseres Wirtschaftssystems auch – ein Interessenkonflikt zwischen Angebot und Nachfrage. Dem Interesse des einen Marktteilnehmers, einen möglichst hohen Preis zu erzielen, steht das Interesse des anderen Marktteilnehmers gegenüber, bei möglichst großem Leistungsinhalt einen möglichst geringen Preis zu bezahlen. Solange dieser immanente Interessenkonflikt durch eine angemessene Vereinbarung, die dem entspricht, worauf sich faire Geschäftspartner vernünftiger Weise einigen, marktdäquat aufgelöst wird, liegt kein unzulässiger Interessenkonflikt im Sinne des InvFG, Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) und des WAG 2018 vor. Irrelevant sind für das InvFG 2011, AIFMG und WAG 2018 auch Interessenkonflikte ohne jedes Schadenspotential für die Kunden oder Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitern und Kunden auf rein persönlicher Ebene (z.B. sind zufälligerweise sowohl ein Mitarbeiter als auch ein Kunde an dem Kauf/der Miete ein und derselben Wohnung interessiert).

Von den Bestimmungen des InvFG 2011, AIFMG und WAG 2018 angesprochen sind Situationen, in denen eine Gesellschaft im Rahmen eines Geschäfts über das oben angesprochene marktdäquate Verhalten hinaus um eines finanziellen Vorteils willen ihre eigenen Interessen oder diejenigen eines Dritten über die Interessen des Kunden stellt. Das InvFG 2011, das AIFMG und das WAG 2018 schreiben vor, dass die Gesellschaft mögliche Situationen, in denen es zu einem solchen Verhalten der Verwaltungsgesellschaft kommen könnte, vorweg erkennt und Maßnahmen setzt, die den Eintritt solcher Situationen verhindern. Trotz der Abwehrmaßnahmen kann eine konkrete Situation

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung, ABL L 83 vom 23.03.2013, 1

eintreten, in der nach vernünftigem Ermessen das Risiko besteht, dass die Gesellschaft ihre eigenen Interessen oder diejenigen eines Dritten über die Interessen des Kunden stellt, um für sich oder den Dritten einen finanziellen Vorteil zu erzielen. In diesem Fall sind Maßnahmen zur Auflösung des Interessenkonfliktes zugunsten des Kundeninteresses zu setzen. Sollte dies nicht möglich sein, besteht die Verpflichtung zur Offenlegung gegenüber dem Kunden.

Als Interessenkonflikte im Sinne des § 22 InvFG 2011, § 12 AIFMG bzw. § 45 WAG 2018 sind all jene Konflikte zwischen den eigenen Interessen, den Interessen der Kunden und der Verpflichtung gegenüber den Fonds bzw. den Interessen des Rechtsträgers (Verwaltungsgesellschaft), ihrer relevanten Personen (insbesondere Angestellte der Verwaltungsgesellschaft) oder anderen Personen, die mit der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen zwei oder mehreren verwalteten Fonds bzw. Kunden untereinander anzusehen, die bei der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung durch die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Tochterunternehmen entstehen können.

1.3 Mögliche Arten von Interessenkonflikten

§ 22 Abs. 2 InvFG 2011 und Art. 30 AIFM-ErgänzungsVO nennen im Zusammenhang mit der Erbringung von kollektiver Portfolioverwaltung insbesondere folgende Interessenkonflikte:

- Es besteht die Gefahr, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person zulasten des Fonds oder seiner Anleger einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden wird;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den Fonds oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den Fonds oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds an diesem Ergebnis deckt;
- für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Fonds, eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des Fonds zu stellen;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den Fonds und für einen anderen Fonds oder einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um Fonds handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Fonds oder seinen Anlegern in Bezug auf Leistungen der kollektiven Portfolioverwaltung, die für den Fonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Artikel 33 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 zählt darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in nicht abschließender Weise folgende mögliche Interessenkonflikte auf:

- Wahrscheinlich wird die Wertpapierfirma oder eine der genannten Personen zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder finanziellen Verlust vermeiden;
- die Wertpapierfirma oder eine der genannten Personen hat am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt;
- für die Wertpapierfirma oder eine der genannten Personen gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen;
- die Wertpapierfirma oder eine der genannten Personen geht dem gleichen Geschäft nach wie der Kunde;
- die Wertpapierfirma oder eine der genannten Personen erhält aktuell oder künftig von einer nicht mit dem Kunden identischen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen.

In Fällen, in denen die Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber nicht geschädigt werden, werden die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft oder von ihr bevollmächtigte Mitarbeiter die notwendigen Entscheidungen treffen, die gewährleisten sollen, dass die Verwaltungsgesellschaft stets im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber handelt. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger entsprechend informieren.

Gemäß §§ 45 und 46 WAG 2018 ist die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer erweiterten Konzession verpflichtet, alle unzulässigen Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

- zu erkennen,
- zu erfassen,
- zu überwachen,
- zu vermeiden (d.h. die Verwirklichung eines potenziellen Interessenkonfliktes hintanzuhalten) sowie
- offenzulegen, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist.

Potenzielle Interessenkonflikte sind an das Compliance Office zu melden. Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist grundsätzlich danach zu trachten, die Interessen des Kunden, zu dessen Nachteil der Interessenkonflikt besteht,

- gegenüber den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der für sie tätigen Personen vorrangig und
- gegenüber den Interessen anderer Kunden gleichrangig

zu behandeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann trotz der Befolgung ihrer Interessenkonflikts-Politik nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu einer Schädigung der Interessen von Anteilsinhabern kommt.

2. Interessenkonflikte und deren Behandlung bzw. Auflösung in der Verwaltungsgesellschaft

Informationsvorsprung: Die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft könnten bei einem Informationsvorsprung gegenüber dem Markt versucht sein, Compliance Regelungen zu umgehen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Über die für alle Mitarbeiter geltenden Verpflichtungen für die Offenlegung von Konto- und Depotverbindungen und Umsätzen hinaus haben die Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen unaufgefordert jedes aufgegebene Mitarbeitergeschäft unter Angabe aller Details und des Namens des Institutes unverzüglich, spätestens jedoch an dem der Orderaufgabe folgenden Bankarbeitstag dem Compliance Officer anzuzeigen ("Meldung"). Dies gilt nicht bei Mitarbeiterdepots bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, da hier eine automatische Meldung erfolgt. Bei Mitarbeitergeschäften, die über Internet (Online-Trading) beauftragt werden, gilt auch die Übersendung einer Kopie dieses Auftrages als Meldung. Entsprechendes gilt ebenso für Mitarbeitergeschäfte, die der Mitarbeiter als Bevollmächtigter oder als Testamentsvollstrecker etc. durchgeführt hat.

Nicht anzuzeigen sind persönliche Geschäfte, die im Rahmen eines Portfolioverwaltungsvertrages getätigt wurden, sofern vor Abschluss des Geschäfts keine diesbezüglichen Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Mitarbeiter stattfanden, sowie persönliche Geschäfte in Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften als der Raiffeisen KAG, die auch nicht von der Raiffeisen KAG gemanagt bzw. beraten werden.

Bereits auf Grundlage des Börsengesetzes sind Handlungsweisen wie beispielsweise Front Running oder Parallel Running verboten.

Weitere Regelungen zu Mitarbeitergeschäften finden sich im Compliance-Regelwerk.

Durch das Compliance Office erfolgt eine laufende Kontrolle der Regelungen für Mitarbeitergeschäfte.

Einladungen: Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Tochterunternehmen gehen von Fremdfirmen aufgrund ihrer beruflichen Stellung Einladungen (sowohl zu Fachveranstaltungen als auch zu gesellschaftlichen Ereignissen) und Geschenke zu.

Einladungen und Geschenke: Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Tochterunternehmen können aufgrund ihrer beruflichen Stellung Einladungen/Geschenke (Fachveranstaltungen od. gesellschaftliche Ereignisse) annehmen bzw. aussprechen (z.B. gegenüber Kunden, Broker, Fremdmanager, Vertriebspartner oder anderen Verwaltungsgesellschaften).

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Kriterien für die Annahme bzw. das Gewähren von Einladungen und Geschenken sind im Compliance-Regelwerk klar definiert. Dieses sieht vor, dass die Zuwendung nicht geeignet sein darf

- die Entscheidung des Empfängers in einem konkreten Geschäftsfall zu beeinflussen;
- Interessenkonflikte zu verursachen.

Hinsichtlich der Erbringung individueller Portfolioverwaltung – d.h. insbesondere für die Mitarbeiter der Abteilung Vermögensverwaltung – gilt zusätzlich die Regelung, dass jedenfalls nur die Annahme bestimmter geringfügiger Vorteile zulässig ist und genehmigt werden kann. Dabei handelt es sich um die Teilnahme an Fachveranstaltungen (Konferenzen, Seminare etc.), allgemeines Informationsmaterial zu Finanzinstrumenten bzw. Informationsmaterial zu Neuemissionen und Bewirtung während geschäftlicher Zusammenkünfte und Fachveranstaltungen.

Eigenveranlagungen: Die Verwaltungsgesellschaft führt Veranlagungen ihres eigenen Vermögens oder des Vermögens der Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft durch und kann aus dem gleichen Anlageuniversum wählen wie ihre Fonds/Portfolios.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die bei der Durchführung der Eigenveranlagung oder Veranlagung für Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft tätigen Personen unterliegen im Rahmen dieser

Tätigkeit dem geltenden Compliance-Regelwerk (Vorrang der Anlegerinteressen). Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Transaktionen ist vorab Rücksprache mit dem Compliance Office zu halten.

Eigenveranlagungen in Fonds der Raiffeisen KAG: Die Verwaltungsgesellschaft führt Veranlagungen ihres eigenen Vermögens durch.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Grundsätzlich gilt, dass die Raiffeisen KAG Geschäfte durchführen darf, die zur Anlage des eigenen Vermögens erforderlich sind. Zulässig ist der Erwerb eigener Fondsanteilscheine insbesondere dann, wenn dies im Interesse der Anteilscheininhaber erfolgt (z.B.: die Raiffeisen KAG stellt Startkapital für einen Investmentfonds zur Verfügung) und wenn allfälligen Interessenkonflikten entgegengesteuert wird (z.B.: der Ausstiegszeitpunkt aus dem Investmentfonds wird ex ante definiert, um mögliche Informationen betreffend einen günstigen Ausstiegszeitpunkt nicht ausnutzen zu können)

Durch eine **performanceabhängige Gehaltspolitik** der Verwaltungsgesellschaft könnte ein Fonds- oder Portfoliomanager angehalten sein, zu viel Risiko bei den entsprechenden Transaktionen einzugehen, um die eigenen Bonusansprüche zu erlangen bzw. zu erhöhen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft verfolgt bei allen Mitarbeitern eine Gehalts- und Vergütungspolitik, die potentielle Interessenkonflikte und den Missbrauch von Insiderinformation durch diese und insbesondere durch den Fonds bzw. Portfoliomanager verhindern soll. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft verzichtet insbesondere bei Fonds- und Portfoliomanagern auf finanzielle Anreize,

- > die Bonuszahlungen in Relation zu getätigten Börsentransaktionen vorsehen oder
- > Bonuszahlungen, die die Risikokomponente außer Acht lassen und ausschließlich performanceorientiert sind. Dabei erfolgt die Entlohnung der Mitarbeiter gemäß den Regelung und Reglementierungen des InvFG, des AIFMG und des BWG sowie anhand der internen Regelungen gemäß des festgelegten Investmentprozesses. Die Geschäftsführung definiert die Rahmenbedingungen für die Bonusregelungen, jährlich erfolgt ein Review über die unternehmensweiten Zahlungen.

Vorübergehende Personalüberlassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Raiffeisen Salzburg Invest GmbH (RSI) unter Anwendung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG). Die Verwaltungsgesellschaft hält 100 % der Geschäftsanteile der RSI.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Durch entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und RSI ist sichergestellt, dass

- die überlassenen Arbeitnehmer ihre Tätigkeit für den empfangenden Vertragspartner mit einem ausreichenden Grad an Unabhängigkeit gegenüber dem überlassenden Vertragspartner ausüben können;
- die überlassenen Arbeitnehmern für ihre Tätigkeit beim empfangenden Vertragspartner über ausreichend Zeit verfügen;
- die überlassenen Arbeitnehmer zu Verschwiegenheit und Datenschutz betreffend jener Tatsachen und Umstände verpflichtet werden, die ihnen aufgrund oder im Zusammenhang mit der Personalüberlassung bekannt werden;
- weder Verwaltungsgesellschaft noch RSI überlassenen Arbeitnehmern durch finanzielle oder sonstigen Anreize veranlassen, die Interessen der Kunden bzw. der Fonds des einen Vertragspartners über die Interessen der Kunden bzw. der Fonds des anderen Vertragspartners zu stellen.

Aufgabenübertragung auf verbundene Unternehmen innerhalb der Raiffeisen Bankengruppe (z.B. Leistungen aus der Personalverwaltung und IT).

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Aus der Aufgabenübertragung auf verbundene Unternehmen innerhalb der Raiffeisen Bankengruppe ergeben sich regelmäßig keine Interessenkonflikte, zumal das Entgelt für die so bezogenen Leistungen von der Verwaltungsgesellschaft bezahlt und nicht dem Fonds verrechnet wird.

IPOs: Zuteilung von Wertpapieremissionen bei Partizipation an Börsengängen (IPOs) auf die Fonds der Verwaltungsgesellschaft mit dem Hintergrund, dass in bestimmten Marktphasen bei IPOs von signifikanten Kurssteigerungen profitiert werden kann, da i. d. R. die Nachfrage das Angebot übersteigt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Verwaltungsgesellschaft hat das Ziel, Emissionen sowie die zugeteilten Wertpapiere fair auf die Fonds aufzuteilen. Grundsätzlich ist die Grundlage der Strategien und Investmententscheidungen eines für einen Fonds verantwortlichen Fondsmanagers das Investmentuniversum sowie das Investmentziel des jeweiligen Fonds. Jedem Fondsmanager steht es frei, an einem IPO, das mit dem Investmentziel seines Portfolios übereinstimmt, mitzumachen. In der Regel erteilt der Fondsmanager seinen Auftrag direkt an einen geeigneten Broker. Im Falle der Verwaltung von mehreren gleichgearteten Portfolios bzw. bei Sammlung der Aufträge mehrerer Fondsmanager und einer gekürzten Zuteilung erfolgt die Aufteilung auf die

Portfolios, soweit anwendbar, anteilmäßig („Pro-Rata-Zuteilung“). Dies ist gemeinsame Aufgabe der Order- und Tradingdesks.

Umgang mit **Teilausführungen** von Aufträgen

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Zusammenlegung von Aufträgen für verschiedene Fonds oder von Aufträgen für Fonds mit Aufträgen für die eigene Rechnung der Verwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für einen Fonds von Nachteil ist. In diesem Fall ist folgender Grundsatz zu berücksichtigen: es gibt eine Vorerfassung der geplanten Transaktion in entsprechenden Systemen, und es kommt zu einer anteilmäßigen Aufteilung auf die betroffenen Fonds. In Ausnahmefällen kann ein Abweichen von der anteilmäßigen Aufteilung zulässig sein. Die Entscheidung darüber wird in Abstimmung mit dem Compliance Office getroffen.

Bei Zusammenlegung von Fondsaufträgen mit Aufträgen für eigene Rechnung darf nicht in einer für die Fonds bzw. die Kunden nachteiligen Weise verfahren werden. Kommt es in diesem Fall zu Teilausführungen, ist bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte den Fonds bzw. den Kunden gegenüber den Eigengeschäften grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

Raiffeisen Bankengruppe: Verwendung von Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe als Counterpart für Geschäfte könnte zu höheren Spesen für Kunden führen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Den Grundsatz für die Abwicklung von Geschäften mit Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe bildet die Best Execution-Policy der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Auswahl der Gegenpartei (Counterpart), über welche die Transaktionen für die Fonds abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung. Sie erteilt Aufträge nur an Gegenparteien, die Gewähr für eine aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Wahrung der Kundeninteressen bieten. Werden über „verbundene Unternehmen“ Transaktionen für Investmentfonds abgewickelt, wendet die Verwaltungsgesellschaft eine spezifische Sorgfalt an. Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft dem Code of Conduct der österreichischen Investmentindustrie verpflichtet, welcher ebenfalls Richtlinien bezüglich der Best Execution vorgibt. Best Execution bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Ausführung von Geschäften nach den Kriterien Preis, Qualität, operationale Risiken und intern entstehendem Aufwand beurteilt werden muss und sich die Partnerwahl somit aus diesen Merkmalen zusammensetzt. Konsequenz ist, dass nicht der Billigst- sondern der Bestbieter zum Zuge kommt.

Einsatz eigener Fonds: Im Rahmen des (Dach-)Fondsmanagements werden zur Abdeckung der Wertpapierkategorie „Investmentfonds“ in erster Linie passende, eigene Fonds eingesetzt und durch Produkte von Fremdanbietern ergänzt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Bei der Auswahl von Subfonds für Fonds der Verwaltungsgesellschaft wird bei entsprechender Eignung für den Fonds primär danach getrachtet, Subfonds aus den bestehenden Fonds der Verwaltungsgesellschaft auszuwählen. Ist die Verwendung eigener Fonds als Subfonds nicht im besten Interesse der Kunden, werden Produkte von Fremdanbietern herangezogen. Die Verwaltungsgesellschaft zieht zur Auswahl der in Betracht kommenden Fremdsbonds die Ergebnisse des Fondsauswahlprozesses der Verwaltungsgesellschaft heran. Demnach unterliegt die Fondsauswahl einem klar strukturierten, objektiven und nachvollziehbaren Prozess, in dem es keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einzelner Fondsgesellschaften gibt, und in dem eigene Fonds den gleichen Kriterien wie Drittfonds unterliegen. Zu Details zum Fondsauswahlprozess siehe unten „Einsatz von ‚Konzern-Produkten‘“. Die in einem Fonds durch den Einsatz von Subfonds entstandenen Kosten werden den Kunden im Kundeninformationsdokument – gemeinsam mit anderen Kosten des Fonds – durch die Angabe der laufenden Kosten sowie im Prospekt bzw. in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG durch Angabe der maximalen Verwaltungsgebühr der investierten Subfonds transparent gemacht.

Verhältnis Dachfonds und Subfonds / Master-OGAW und Feeder-OGAW: Bei Veranlagungen von Dachfonds in von der Verwaltungsgesellschaft gemanagte Subfonds bzw. von Feeder-OGAW in einen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Master-OGAW bestehen folgende Interessenkonflikte:

Interessenkonflikt zwischen Dachfonds und Zielfonds / Master-OGAW und Feeder-OGAW: Bei einer Verschlechterung der Liquiditätsstruktur des Zielfonds / Master-OGAW wird der investierende Dachfonds / Feeder-OGAW ein Interesse an einem Ausstieg haben. Aus Sicht des Zielfonds / Master-OGAW besteht hingegen ein Interesse daran, dass der Dachfonds / Feeder-OGAW weiter investiert bleibt oder sogar zusätzliche Anteile erwirbt, wodurch sich die Liquiditätsstruktur wieder verbessern würde.

Interessenkonflikt zwischen Dachfonds und anderen Zielfondsinvestoren / Feeder-OGAW und anderen Master-OGAW-Investoren: Auch hier gilt, dass im Falle einer verschlechterten Liquidität des Zielfonds / Master-OGAW der von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwaltete Dachfonds / Feeder-OGAW gegenüber den Anteilhabern über einen Informationsvorsprung (im Hinblick auf die Liquiditätsstruktur des Zielfonds / Master-OGAW) verfügt. Ein aufgrund dieser Information erfolgter Ausstieg des Dachfonds / Feeder-OGAW würde zu

einer weiteren Verschlechterung der Liquiditätsstruktur des Zielfonds / Master-OGAW führen und daher den Interessen der anderen Anteilhaber entgegenstehen.

Behandlung und Auflösung dieser Interessenkonflikte: Erfolgt das Management der entsprechenden Fonds durch Abteilungen, die unterschiedlichen Vertraulichkeitsbereichen angehören, ist eine anlegerinteressenwahrende Verwaltung gegeben. Erfolgt jedoch das Management der entsprechenden Fonds durch dieselbe Abteilung, gilt es insbesondere im Hinblick auf etwaige Fondsaussetzungen unter Einbeziehung des Compliance Office, der Geschäftsführung sowie des Fondsmanagements anlegerinteressenwährend zu agieren.

Startkapital: Bei der Auflage von Fonds wird im Einzelfall das Startkapital für diese Fonds von den (Dach-)Fonds der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Auch zu einem späteren Zeitpunkt kann es zu einem Erwerb eines Fonds der Verwaltungsgesellschaft durch einen anderen (Dach-)Fonds der Verwaltungsgesellschaft kommen. Nach dem Start des Fonds bzw. nach der Veranlagung kann es wiederum zum Ausstieg der (Dach-)Fonds aus den Subfonds kommen, wodurch es zu einer entsprechenden Gebührenbelastung des Subfonds kommt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Ein Erwerb von Fonds der Verwaltungsgesellschaft durch (Dach-)Fonds der Verwaltungsgesellschaft kann erfolgen, wenn der zu erwerbende Fonds der Anlagestrategie des erwerbenden Fonds entspricht. Bei einem späteren Verkauf wird aufgrund einer Interessenabwägung im Einzelfall im Rahmen der Strategie des (Dach-)Fonds bestmöglich auf den zu veräußernden Fonds Rücksicht genommen.

Die **Depotbank/Verwahrstelle** der Verwaltungsgesellschaft, derzeit die Raiffeisen Bank International AG, zählt so wie die Verwaltungsgesellschaft zur Raiffeisen Bankengruppe. Dies könnte zu höheren Spesen für die Fonds bzw. Kunden führen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Den Fonds werden marktübliche Gebühren für die Depotführung sowie Transaktionskosten verrechnet. Die verrechneten Gebühren/Kosten werden von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig mit den Depotbanken/Verwahrstellen verhandelt. Bei Publikums- bzw. institutionellen Fonds kann es zu einer Differenzierung bei den verrechneten Gebühren/Kosten kommen. Diese bewegen sich jedoch im Rahmen der marktüblichen Bandbreiten für solche Fondskategorien.

Produkte der Raiffeisen Bankengruppe: Im Fondsmanagement können neben sonstigen Produkten auch Emissionen von Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe (z.B. Anleihen einer Raiffeisen-Landesbank) eingesetzt werden.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Der Rahmen des Einsatzes von Sektorprodukten wird durch die jeweiligen Interessen der Fonds und die Vereinbarkeit mit den Anlagezielen und der Anlagestrategie der Fonds sowie den geltenden Veranlagungsbestimmungen und Veranlagungsgrenzen vorgegeben. Im Rahmen des Investmentprozesses sind zusätzliche, an den Anlegerinteressen orientierte Kriterien formuliert, die erfüllt sein müssen, damit ein Investment in eine Raiffeisen-Emission in Betracht kommt.

Rücknahmen: Anteilhaber eines Fonds wünschen in marktengen Phasen eine Rücknahme ihrer Fondsanteile. Die im Fonds beinhalteten Wertpapiere weisen einen unterschiedlichen Grad an Liquidität auf bzw. können teilweise lediglich mit Kursabschlägen veräußert werden.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Bei einer Veräußerung von Wertpapieren zur Bedienung von Anteilscheinrücknahmen haben Fondsmanager darauf zu achten, dass die Portfoliostruktur nach der Veräußerung weiterhin eine ausgewogene Zusammensetzung aufweist. Eine Veräußerung von Wertpapieren mit Kursabschlägen ist nur in einem begrenzten Ausmaß möglich, und die Kursabschläge dürfen nicht wesentlich sein. Andernfalls sind andere, rechtliche Schritte zu erwägen, als ultima ratio eine Aussetzung der Rücknahme der Fondsanteile. Die Verwaltungsgesellschaft hat per Dienstanweisung die Vorgehensweise bei einer Aussetzung der Anteilscheinrücknahme geregelt.

Geschäfte zwischen Fonds: Ein Fonds der Verwaltungsgesellschaft veräußert Wertpapiere an einen anderen Fonds der Verwaltungsgesellschaft. Der veräußernde Fonds ist an einem möglichst hohen, der erwerbende Fonds an einem möglichst günstigen Preis interessiert.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Bewertung des Fondsvermögens von OGAW/AIF (Alternativer Investmentfonds) erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und auf Basis der allgemeinen und besonderen Bewertungsgrundsätze durch die Raiffeisen KAG. Hierzu sind gesetzlich entsprechende Kriterien festgelegt. Die Durchführung von Transaktionen zwischen zwei Fonds der Verwaltungsgesellschaft ist auf Basis des von der Raiffeisen KAG ermittelten Kurses oder eines vom Fondsmanagement dokumentierten, tagesaktuellen (Misch-)Kurses (um zum Vorteil beider Fonds bid/offer spreads auszuschalten) zulässig.

Schadenersatz: Bei Schäden, welche einem Fonds entstehen und welche die Verwaltungsgesellschaft zu ersetzen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft das Interesse am Vorliegen einer möglichst geringen Schadenssumme, im Gegensatz zu den Anteilhabern, die Interesse an einer möglichst hohen Schadenssumme (hoher Schadenersatz) haben.

Selbiges gilt für Schäden bei Fonds, bei denen das Fondsmanagement an einen Dritten ausgelagert ist, und welche der Dritte zu ersetzen hat.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Schadensberechnung erfolgt durch eine vom internen bzw. externen Fondsmanagement unabhängige Stelle in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer.

In Situationen mit **geringer Marktliquidität** könnte die Verwaltungsgesellschaft erwägen, zur Erreichung von höherer Liquidität in Fonds der Verwaltungsgesellschaft andere Fonds der Verwaltungsgesellschaft in die wenig liquiden Fonds investieren zu lassen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Der Erwerb von Anteilen an weniger liquiden Fonds der Verwaltungsgesellschaft kommt nur für solche anderen Fonds der Verwaltungsgesellschaft in Betracht, wenn dadurch die Interessen der Anteilsinhaber beider Fonds nicht beeinträchtigt werden, der Erwerb in die Veranlagungsstrategie des aufnehmenden Fonds passt und von den Anlagerichtlinien gedeckt ist.

Bezug von unentgeltlichen Research-Leistungen: Die Raiffeisen KAG bezieht fallweise von Handelspartnern / Brokern unentgeltlich Research-Material.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Dieses Research-Material wird nur dann vereinnahmt, wenn eine Qualitätsverbesserung der Leistung der Verwaltungsgesellschaft bezweckt ist und die Verwaltungsgesellschaft nicht gehindert ist, pflichtgemäß im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln. Insbesondere muss weiterhin die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten Fonds sichergestellt sein.

Einsatz von Prime Broker: Ein Prime Broker, der als Geschäftspartner eines AIF (u.a. Spezialfonds, Andere Sondervermögen und Pensionsinvestmentfonds) auftritt, darf nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle dieses AIF wahrnehmen. Es sein denn, es liegt eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Verwahrfunktion von seinen Aufgaben als Prime Broker vor und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Verwaltungsgesellschaft setzt keine Prime Broker ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann **Aufgaben an sonstige Dienstleister übertragen** (z.B. Delegation des Managements eines Fonds). Dabei können auch Unternehmen aus dem Raiffeisensektor eingesetzt werden. Es ist möglich, dass (potentielle) Auftragnehmer andere Tätigkeiten ausführen, die in Interessenkonflikten mit der von der Verwaltungsgesellschaft übertragenen Aufgabe stehen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt auch bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte die Interessen der Anleger.

So sind etwa beauftragte Manager verpflichtet,

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwaltung zu identifizieren,
- interne Grundsätze zur Vermeidung der identifizierten Interessenkonflikte aufzustellen und
- unvermeidbare Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft gegenüber offen zu legen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft zustimmt, dass der Beauftragte die übertragenen Aufgaben seinerseits an Dritte weitergibt (Subdelegation), geschieht dies – neben anderen Bedingungen – ebenfalls nur unter der Voraussetzung, dass allfällige Interessenkonflikte, die sich aus der Unterbeauftragung ergeben können, festgestellt und gemäß der Interessenkonflikts-Politik gelöst werden oder der Verwaltungsgesellschaft gegenüber offengelegt werden.

Etwaige Vergütungen (evtl. Rückvergütungen „Kick-back-Zahlungen“), die die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank/Verwahrstelle oder ein involvierter Dritter (z.B. Manager) für Geschäfte erhalten, die sie für einen Fonds tätigen, sind an den entsprechenden Fonds weiterzuleiten.

Außerdem achtet die Verwaltungsgesellschaft bei der Auslagerung von Aufgaben darauf, dass dafür marktübliche Entgelte verrechnet werden.

Einsatz von „Konzern-Produkten“: Im Rahmen der Portfolioverwaltung können – um eine bestmögliche Performance der veranlagten Kundengelder zu gewährleisten – neben Produkten von Fremdanbietern auch Fonds der Raiffeisen Kapitalanlage GmbH sowie der Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage GmbH (gemeinsam Raiffeisen Capital Management-Fonds) eingesetzt werden.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Fondsauswahl unterliegt einem klar strukturierten, objektiven und nachvollziehbaren Prozess (Raiffeisen Capital Management-Fondsauswahlprozess). Es bestehen keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einzelner Fondsgesellschaften. Durch den Raiffeisen Capital Management-Fondsauswahlprozess wird gewährleistet, dass Raiffeisen Capital Management-Fonds den gleichen Kriterien wie

Drittfonds unterliegen und die gleichen Chancen für einen etwaigen Einsatz im Portfoliomanagement haben. Der Fondsauswahlprozess basiert auf einer quantitativen und einer qualitativen Analyse. In der quantitativen Analyse wird die historische Wertentwicklung der einzelnen Fonds anhand verschiedener Kennzahlen bewertet. Dabei wird eine Historie von zumindest drei Jahren herangezogen. Die Ergebnisse der quantitativen Analyse bilden einen wichtigen Input für die qualitative Analyse. Für die Auswertung der quantitativen Kriterien wird ein eigenentwickeltes, EDV-gestütztes Bewertungsprogramm verwendet, das die Investmentfonds nach vordefinierten Kriterien beurteilt. Dadurch wird eine objektive, personenunabhängige, quantitative Beurteilung sichergestellt. Im Zuge der qualitativen Analyse werden im Kontakt mit der betreffenden Fondsgesellschaft die Eigenschaften der einzelnen Fonds evaluiert. Ziel ist es, genaue Kenntnis über Investmentphilosophie, Investmentprozess, Risikomanagement etc. des Fonds/der Fondsgesellschaft zu erlangen. Die Analyse der Stärken und Schwächen der einzelnen Fonds in unterschiedlichen Marktphasen bildet einen weiteren wichtigen Aspekt. Im Rahmen der qualitativen Analyse werden weiters quantitative mit qualitativen Elementen verknüpft (z.B. Stilanalyse). Die Analyse der Fondszusammensetzung hinsichtlich Regionen-/Branchenstruktur und die aktuelle Positionierung und Markteinschätzung des Fondsmanagements runden die Analyse ab. Im Bereich der absolute-return-orientierten Fonds nimmt die qualitative Analyse in Kombination mit der Marktphasenanalyse sowie der Analyse von Korrelationen einen besonders hohen Stellenwert ein. Die laufende Beobachtung der ausgewählten Investmentfonds (Fund Monitoring) ist selbstverständlich.

Nicht- oder bloß Teilausführung: Bestehen bei Veranlagungen in Finanzinstrumenten beschränkte Kapazitäten, etwa aufgrund von Soft oder Hard Closings eines Fonds (d.h. es werden nur mehr eine begrenzte Anzahl von Anteilen bzw. gar keine Anteile mehr ausgegeben) oder beschränkten Zuteilungen bei Aktienemissionen oder von Teilausführungen von Wertpapierorders (Käufen und Verkäufen), kann die Situation entstehen, dass für Kunden getätigte Orders gar nicht oder nicht zur Gänze ausgeführt werden können.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Ein bestimmtes Handelsvolumen für ein oder mehrere Kundenportfolios oder Fonds kann nur nach zuvor erfolgter Nennung der mengenmäßigen Teilvolumina je Kunde oder Fonds beordert werden. Die Zuordnung der Wertpapiere zu einem Kundenportfolio erfolgt grundsätzlich bereits vor Ausführung der Order. Kommt es aufgrund von beschränkten Kapazitäten zu Kürzungen der für Vermögensverwaltungskunden geordneten Finanzinstrumente, erfolgt die Aufteilung auf die Kundendepots anteilmäßig („Pro-Rata-Zuteilung“) aufgrund einer klar formulierten Zuteilungspolitik. Wird durch eine Teilausführung einer Order die Mindestgröße bei einzelnen Kunden unterschritten, wird die Order für diese Kunden nicht abgerechnet und die entsprechende Stückzahl pro rata auf die verbleibenden Kunden aufgeteilt.

Kenntnis des Ausführungskurses: In der Portfolioverwaltung könnten Interessenkonflikte dadurch entstehen, dass Wertpapierorders (Käufe und Verkäufe) erst nach deren börslicher oder außerbörslicher Ausführung und somit in Kenntnis des Ausführungskurses einem Kundendepot oder Fonds zugeordnet werden.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Ein bestimmtes Handelsvolumen für ein oder mehrere Kundenportfolios oder Fonds kann nur nach zuvor erfolgter Nennung der mengenmäßigen Teilvolumina je Kunde oder Fonds beordert werden. Die Zuordnung der Wertpapiere zu einem Kundenportfolio oder Fonds erfolgt bereits vor Ausführung der Order. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keiner Bevorzugung einzelner Kundenportfolios oder Fonds in Kenntnis günstiger Ausführungskosten und Kurse kommt.

Interessenkonflikte und deren Behandlung bzw. Auflösung in den Vertriebseinheiten (kurz Vertrieb)

Gegengeschäftsinteressen von Kunden: Im Verhältnis zu institutionellen Investoren können Absatzziele mit Gegengeschäftsinteressen der Kunden konkurrieren, etwa wenn ein potentieller Investor gleichzeitig Produktanbieter (z.B. Zielfonds für Fondsinvestments) ist.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Vertriebseinheiten sind von den in der Verwaltungsgesellschaft angesiedelten Investmententscheidungen organisatorisch klar getrennt. Es bestehen keinerlei Weisungsmöglichkeiten, weder in die eine noch in die andere Richtung. Eine Einflussnahme auf Veranlagungsentscheidungen des Fonds- bzw. Portfoliomanagements durch die Vertriebseinheiten ist unzulässig.

Bei der **Gebührenfestsetzung** von Asset Management Dienstleistungen können einerseits die Eigentümergebühren (Produktionskosten, Margen) und andererseits das Interesse des Kunden an der Nettoperformance des verwalteten Portfolios kollidieren.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Gebührenfestsetzung der Produkte der Verwaltungsgesellschaft erfolgt aufgrund einer von der Geschäftsführung festgesetzten Gebührenpolitik, die sowohl auf Produktionskosten als auch auf Marktgegebenheiten Rücksicht nimmt. Der Vertrieb hat auf dieser Basis einen klar definierten Spielraum für Gebührenentscheidungen. Die Gebühren werden mit den Kunden vereinbart und werden den Kunden in transparenter und vollständiger Form offen gelegt. Die Verwaltungsgesellschaft bekennt sich in diesem Zusammenhang gegenüber ihren Kunden zu einer markt- und qualitätsgerechten Preispolitik.

Ertragsziele der Vertriebsmitarbeiter können einen Anreiz darstellen, dem Kunden Produkte mit höherer Verwaltungsgebühr anzubieten.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Im Rahmen der Dienstleistungserbringung werden die Anlegerbedürfnisse (insbesondere die Ertragsziele und die Risikotoleranz) in einem strukturierten Prozess erfasst und dokumentiert. Die Vertriebsmitarbeiter haben bei ihren Anlage- und Produktvorschlägen diese Vorgaben des Kunden einzuhalten. Sie haben dabei grundsätzlich solche Produkte anzubieten, deren Ertragspotentiale die Ertragserwartung des Kunden mit möglichst geringem Risiko erfüllen können. Darüber hinaus werden folgende Kriterien berücksichtigt, die das Erzielen schneller Absatzerfolge in den Hintergrund stellen sollen: die Erreichung der Vertriebsziele über nachhaltige Kundenbeziehungen und der Betreuungsumfang des Kunden anhand der Anzahl der Betreuungsgespräche bzw. der Pflege der Kundenbeziehung.

3. Generelle Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

3.1 Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Compliance-Regelwerk, das im gesamten Konzern gültig ist und elektronisch für jeden Mitarbeiter jederzeit abrufbar ist. Darin sind Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, der zu einem Interessenskonflikt führen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen unumgänglich sein, ist dies dem Compliance Office zu melden, das dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.

3.2 Führung eines Interessenkonfliktregisters

Das Compliance Office führt ein Interessenkonfliktregister, in dem, sofern notwendig, Daten über aufgetretene Interessenkonflikte gesammelt werden, welche im Zuge der täglichen Geschäftstätigkeiten aufgetreten sind. Ein Konfliktmeldeformular ist für alle Mitarbeiter über die Compliance-Datenbank abrufbar. Die gemeldeten Interessenkonfliktsituationen bieten die Grundlage für die laufende Adaptierung dieser Politik.

3.3 Begleitende Maßnahmen

Schulungen der Mitarbeiter

Compliance-Schulungen für Mitarbeiter finden regelmäßig statt. Die Teilnahme an allfälligen anlassbezogenen Schulungen ist für jene Mitarbeiter verpflichtend, die durch das Compliance-Team dazu aufgefordert werden. Neu eintretende Mitarbeiter müssen innerhalb von einem Monat ab Eintritt eine Compliance-Schulung absolvieren.

Regelmäßige Meldungen an die zuständige Geschäftsführung

Das Compliance Office erstattet hinsichtlich seiner Tätigkeit quartalsweise Berichte an die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft.

Ständige Prüfung durch die interne Revision

Die interne Revision überprüft jährlich die Compliance Organisation der Verwaltungsgesellschaft.

4. Publizierung und Aktualisierung der Conflict of Interest Policy

Die vorliegende Interessenkonflikts-Politik wird im Internet auf der Website www.rcm.at im Punkt Über uns / Corporate Governance veröffentlicht und im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend adaptiert.

3. Mitwirkungspolitik inklusive Grundsätze der Stimmrechtsausübung

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

1. Verantwortung als Investor

Die Europäische Union hat am 17. Mai 2017 die sogenannte Aktionärsrechte-Richtlinie in der zweiten Auflage verabschiedet. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht erfolgte per 10. Juni 2019. Ziel der Richtlinie ist unter anderem die Verbesserung der Mitwirkung („Engagement“) von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern. Aus diesem Grund schreibt die Richtlinie die Erstellung einer Mitwirkungspolitik vor, in der beschrieben wird, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ihre Mitwirkung als Aktionär in die Anlagestrategie integrieren.

Der Begriff „Engagement“ steht als Sammelbegriff für Unternehmensdialoge und Stimmrechtsausübung. Er wird aber oft auch nur als Synonym für den Dialog mit Unternehmen verwendet. Unternehmensdialoge und Stimmrechtsausübung haben das Ziel, alle Möglichkeiten und Rechte, die der Aktionär gegenüber dem investierten Unternehmen hat, zu nutzen. Man spricht auch von "Active Ownership" oder übersetzt "Aktivem Aktionärstum". Engagement kann über informelle Gespräche - die oft als „Soft Engagement“ bezeichnet werden -, über standardisierte Dialoge oder unter Ausnutzung formeller Kanäle in Form von Stimmrechtsausübung (Voting) bei Hauptversammlungen erfolgen. Welche Form des Engagements letztendlich die bessere Erfolgchance hat, hängt von der spezifischen Situation ab. Wenn die Variante des Soft Engagements und des bloßen Dialogs keine Früchte trägt, besteht noch immer die Möglichkeit, auf das Unternehmen publizitätswirksam durch Stimmrechtsausübung und Redebeiträge bei der Hauptversammlung einzuwirken.

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft (Raiffeisen KAG) ist sich als einer der führenden Asset Manager Österreichs der treuhänderischen Pflichten gegenüber ihren Kunden bewusst. Als Teil dieser Pflichten betreibt sie aktives Engagement mit Unternehmen, um die Interessen ihrer Kunden bestmöglich zu wahren. Das Engagement kann dabei unterschiedlichen Zwecken dienen. Einerseits zur genaueren Einschätzung der finanziellen Situation und der Entwicklung der Unternehmen. Man könnte sagen, dass auf diese Weise ein Blick hinter die Kulissen gewährt wird. Andererseits dient Engagement aus nachhaltiger Sicht zusätzlich der Überzeugungsarbeit bei Unternehmen im Sinne einer verbesserten Corporate Social Responsibility (CSR; unternehmerische Gesellschaftsverantwortung) oder verbesserten Nachhaltigkeit im jeweiligen Unternehmen selbst. Diese Verbesserung soll dem Unternehmen und damit letztendlich auch den Eigentümern „nachhaltige“ Vorteile bringen, welche sich langfristig auch in einem verbesserten operativen Ergebnis widerspiegeln sollten.

Im Bereich der Unternehmensdialoge unterscheidet die Raiffeisen KAG zwischen pro-aktivem und reagierendem Engagement. Der pro-aktive, konstruktive Dialog mit Unternehmen dient dazu, mögliche finanzielle und nicht-finanzielle Chancen und Risiken zu identifizieren, während durch das gezielte Ansprechen aktueller Ereignisse – über die Schiene des reagierenden Dialogs – eine möglichst genaue Einschätzung des Unternehmens samt seinem Umfeld und potentieller Risiken sichergestellt wird.

Die Ausübung des Aktionärsstimmrechts erfolgt entweder direkt oder indirekt über Stimmrechtsvertreter. Dabei werden hauseigene Grundsätze verfolgt, die auf einer transparenten und nachhaltigen Corporate-Governance-Politik beruhen und bedeutende und regelmäßig auf Hauptversammlungen behandelte Themen abdecken.

2. Überwachung der investierten Gesellschaften

Als aktiver Manager mit klarem Fokus auf die Einzeltitelselektion verfolgt die Raiffeisen KAG einen fundamentalen, wertorientierten Bottom-Up Ansatz, der sowohl eine finanzielle als auch eine nachhaltige Komponente enthält. Dieser Ansatz wird auch bei der Überwachung der investierten Unternehmen verfolgt.

Innerhalb der finanziellen Komponente kann zwischen quantitativen und qualitativen Kriterien unterschieden werden. Die quantitative Ebene beinhaltet unter anderem folgende Kennzahlen:

- Kurs-Gewinn-Verhältnis
- Kurs-Buchwert-Verhältnis
- Nettoverschuldung/Eigenkapital
- Verhältnis Unternehmenswert/EBITDA
- Eigenkapitalrendite
- Gewinnrevisionen
- Free Cashflow-Generierung

- Nachhaltigkeit der Dividenden: FCF-Deckung der Dividende

Auf qualitativer Ebene spielen folgende Kriterien eine wichtige Rolle:

- Klare Unternehmensstrategie
- Wettbewerbssituation und Marktdynamik
- Transparentes Berichtswesen
- Transparente Investmentstrategie
- Fokus auf das Kerngeschäft
- Optimierung der Kapitalstruktur
- Track-Record des Managements
- Corporate Governance Historie
- Potenzielles Interesse strategischer Investoren
- Potenzielle rechtliche und politische Risiken

Im Zuge der nachhaltigen Komponente wird versucht, mögliche Risiken, vor allem bezogen auf die Dimensionen Umwelt, Gesellschaft und Corporate Governance (ESG – Environmental, Social, Governance) zu identifizieren. Dabei stehen die Vermeidung eines kontroversen Verhaltens des Unternehmens hinsichtlich genannter Dimensionen und die Stärkung des ESG-Managements im Unternehmen im Mittelpunkt. Wurde eine Kontroverse bereits aufgedeckt, stehen jene Maßnahmen des Unternehmens im Vordergrund, die eine Wiederholung solcher Kontroversen in Zukunft verhindern sollen. Fokus wird hierbei vor allem auf strukturelle Verbesserungen gelegt.

3. Dialoge mit Unternehmen

Die Raiffeisen KAG nutzt zusätzlich zur Informationsbeschaffung mittels Primär- und Sekundärresearch den Unternehmensdialog, um ein genaueres Bild über einerseits die finanzielle Lage von Unternehmen und andererseits die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in Unternehmen zu erhalten. Der Dialog mit Unternehmen kann dabei in Form von direkten und indirekten Kontakten, Unternehmensbesuchen, Konferenzen und Conference Calls stattfinden.

3.1. Nachhaltige Investments

Im Bereich der Nachhaltigkeits-Fonds spielt der Unternehmensdialog eine besondere Rolle. Ausgangspunkt dafür sind oft relevante, aktuelle Themen, wie beispielsweise Elektromobilität, Palmöl, Mikroplastik, etc. In diesen Fällen adressiert die Raiffeisen KAG aus einem thematischen Blickwinkel heraus mehrere Unternehmen desselben Sektors, um auch eine Vergleichbarkeit der Engagement-Ergebnisse zu ermöglichen.

Grundsätzlich unterscheidet die Raiffeisen KAG zwischen drei Formen des Unternehmensdialogs:

- a) Direkter Unternehmensdialog im Einzelgespräch oder im Rahmen von Group Meetings – hier steht das Unternehmen und seine spezifische Nachhaltigkeitsleistung im Mittelpunkt
- b) Direkter Unternehmensdialog im Rahmen von Themen- oder Branchenresearch – hier stehen das Thema oder branchenspezifische Nachhaltigkeitsfaktoren im Fokus
- c) Direkter und indirekter Unternehmensdialog im Rahmen eines gemeinschaftlichen Engagement-Prozesses – dabei arbeitet die Raiffeisen KAG mit anderen nachhaltigkeitsorientierten Investoren zusammen und adressieren einen Themenschwerpunkt auf breiter Basis. Die diesbezüglichen Themen werden in der Regel von „Principles for Responsible Investments“ (PRI) und deren Initiativen für Collaborative Engagement vorgegeben. Ein Unternehmen kann dabei entweder als „Lead Investor“ oder als „Supporting Investor“ agieren. „Lead Investors“ bereiten den Unternehmensdialog im Detail auf und organisieren Kontakte zum Unternehmen, „Supporting Investors“ sind in die Dialoge miteingebunden und unterstützen den Prozess zum Teil auch inhaltlich.

Ergebnisse diverser Themen-Engagements werden im regelmäßig erscheinenden Nachhaltigkeits-Newsletter veröffentlicht.

Die in diesem Unterkapitel beschriebene Vorgehensweise wird nur im Bereich der Nachhaltigkeits-Fonds gelebt. Für alle anderen Fonds ist ein ausschließlich auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Dialog aufgrund der abweichenden Investmentphilosophie nicht vorgesehen.

4. Stimmrechtsausübung

4.1. Voting Prozess

Als Verwaltungsgesellschaft hat die Raiffeisen KAG die Aufgabe, Strategien betreffend Stimmrechtsausübung auszuarbeiten. Maßgebliche gesellschaftsrechtliche Vorgänge bei den investierten Gesellschaften sollen verfolgt, die

Stimmrechte im besten Interesse des Fonds und im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds ausgeübt werden.

Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt dabei entweder persönlich bei den jeweiligen Hauptversammlungen oder über eine Stimmrechtsvertretung (sog. „Proxy Voting“). Für das Proxy Voting hat die Raiffeisen KAG das unabhängige Unternehmen IVOX Glass Lewis (IGL) ausgewählt, das sie bei der Ausübung der Stimmrechte unterstützt. IGL bietet eine Reihe von Proxy Voting Dienstleistungen wie Research, Analysen und Abstimmungsempfehlungen an. Die Raiffeisen KAG bedient sich dieser Dienstleistungen, entscheidet jedoch nicht ausschließlich auf deren Basis. Die Inputs von IGL haben dementsprechend nur empfehlenden Charakter.

Die verfolgte Stimmrechtspolitik der Raiffeisen KAG sieht vor, dass bei nicht-österreichischen Aktien eine Stimmrechtsausübung erst ab einem bedeutenden Anteil an stimmrechtsfähigen Aktien einer Gesellschaft erfolgt. Diese Anteilsschwelle wurde mit 0,5% festgelegt. Bei österreichischen Aktien wurde vereinbart, dass bei allen im Raiffeisen-Österreich-Aktien enthaltenen Positionen das Stimmrecht ausgeübt wird, egal wie hoch der Bestand der Aktien ist. Dies aus dem Grund, um aufzuzeigen, dass die Raiffeisen KAG am Heimatmarkt bei allen Unternehmen aktiv mitbestimmen und aktiv in eine Diskussion mit dem Management der Unternehmen treten will.

Im Proxy Voting Prozess kann es zu gewissen Beschränkungen in der Ausübung der Stimmrechte kommen. Beispiele solcher Beschränkungen sind Veräußerungssperren der betroffenen Aktien, langfristig verliehene Aktien, kurzfristig angesetzte Hauptversammlungen bzw. Timing-Probleme und eine zwingende physische Präsenz bei den jeweiligen Hauptversammlungen. In manchen Regionen kann der Voting Prozess auch mit hohen Kosten verbunden sein. Hier macht die Raiffeisen KAG eine Kosten-Nutzen-Analyse im Sinne der Investoren. Das Stimmrecht wird dabei nach dem „Best-Effort-Prinzip“ ausgeübt.

Wird die Verwaltung eines Fonds an einen Dritten übertragen, so geht damit üblicherweise auch das Recht zur Stimmrechtsausübung auf den Dritten über (siehe dazu unten, Punkt 4.1.4).

4.1.1. Nachhaltige Investments

Für die Raiffeisen-Nachhaltigkeitsfonds ist Stimmrechtsausübung ein wesentlicher Teil des Investmentansatzes, nicht zuletzt weil Corporate Governance einen wichtigen Eckpfeiler der Nachhaltigkeitsanalyse darstellt. Dementsprechend werden in diesen Fonds für den überwiegenden Teil der Holdings Stimmrechte ausgeübt – unabhängig von der 0,5%-Grenze.

4.1.2. Individuelle Vermögensverwaltung (Portfolioverwaltung)

Anders als bei der Verwaltung unserer Investmentfonds (kollektive Vermögensverwaltung) sehen bei der individuellen Vermögensverwaltung die betreffenden Verträge mit den Kunden regelmäßig keine ausdrückliche Ermächtigung für die Raiffeisen KAG vor, die mit dem Aktienbestand des Portfolios verbundenen Stimmrechte auszuüben. Erwirbt daher die Raiffeisen KAG Aktien für das Portfolio des Kunden, so werden diesbezügliche Stimmrechte durch die Raiffeisen KAG nicht ausgeübt. Erwirbt die Raiffeisen KAG Fondsanteilscheine für das Portfolio des Kunden, ist üblicherweise die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds berechtigt, die im Fondsvermögen befindlichen Stimmrechte aus dem Aktienbestand auszuüben. Bei der Entscheidung, welche Fondsanteilscheine für das Portfolio des Kunden erworben werden, berücksichtigt die Raiffeisen KAG auch eine von der Fondsverwaltungsgesellschaft veröffentlichte Mitwirkungspolitik hinsichtlich der Stimmrechtsausübung. Kommen Fonds der Raiffeisen KAG zum Einsatz, so gilt die vorliegende Mitwirkungspolitik.

4.1.3. Erwerb von Fondsanteilscheinen

Erwirbt die Raiffeisen KAG Fondsanteilscheine für das Fondsportfolio, ist üblicherweise die Verwaltungsgesellschaft des erworbenen Fonds berechtigt, die im erworbenen Fonds befindlichen Stimmrechte aus dem Aktienbestand auszuüben. Bei der Entscheidung, welche Fondsanteilscheine für das Fondsportfolio erworben werden, berücksichtigt die Raiffeisen KAG auch eine von der Fondsverwaltungsgesellschaft veröffentlichte Mitwirkungspolitik hinsichtlich der Stimmrechtsausübung. Kommen Fonds der Raiffeisen KAG zum Einsatz, so gilt die vorliegende Mitwirkungspolitik.

4.1.4. Übertragung der Fondsverwaltung

Wird die Verwaltung eines Fonds an einen Dritten übertragen, so geht damit üblicherweise auch das Recht zur Stimmrechtsausübung auf den Dritten über. Auch dieser Dritte hat Stimmrechte im besten Interesse des Fonds bzw. der Anteilscheininhaber und im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds auszuüben. Die Mitwirkungspolitik des Dritten kann von der vorliegenden Mitwirkungspolitik der Raiffeisen KAG abweichen.

4.2. Abstimmungsverhalten bei Hauptversammlungen

Ziel der nachfolgenden Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts ist es, eine unabhängige und möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anleger auf Hauptversammlungen zu gewährleisten.

Die Abstimmungsleitlinien beruhen auf einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik und sollen bedeutende und regelmäßig auf Hauptversammlungen behandelte Themen abdecken. Sie sollen höchstmögliche Flexibilität bei Abstimmungsentscheidungen ermöglichen und gleichzeitig alle relevanten Faktoren und Situationen berücksichtigen, um eine individuelle Entscheidung im Sinne der Investoren zu ermöglichen.

Die Leitlinien werden im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend adaptiert.

In den folgenden Leitlinien konkretisiert die Raiffeisen KAG ihr Abstimmungsverhalten zu den Punkten:

4.2.1. Aktionärsrechte
4.2.2. Geschäftsbericht und Jahresabschluss
4.2.3. Wirtschaftsprüfer
4.2.4. Vorstand, Aufsichtsrat
4.2.5. Kapitalmaßnahmen
4.2.6. Fusionen und Akquisitionen

4.2.1. Aktionärsrechte

Die Raiffeisen KAG setzt sich für ein einheitliches Stimmrecht – nach dem Grundsatz „eine Aktie eine Stimme“ – ein. Sie lehnt Mehrfachstimmrechte für bestimmte Anlegergruppen sowie Anteilsklassen mit beschränktem Stimmrecht ab und fordert gleiche Behandlung aller Aktionäre. Alle Maßnahmen, die zu Einschränkungen der Rechte der Aktionäre führen, werden strikt abgelehnt.

4.2.2. Geschäftsbericht und Jahresabschluss

Die Berichterstattung sollte eine größtmögliche Transparenz über die Geschäftslage eines Unternehmens bieten. Werden die aus Sicht der Raiffeisen KAG maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften nicht eingehalten oder als unzureichend erachtet, wird sich die Raiffeisen KAG der Stimme enthalten oder gegebenenfalls dagegen stimmen.

4.2.3. Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer müssen den Jahresabschluss einer objektiven Prüfung unterziehen und deshalb unabhängig vom zu prüfenden Unternehmen sein. Bestehen seitens der Raiffeisen KAG berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit, wird sie gegen deren Bestellung stimmen.

4.2.4. Vorstand/Aufsichtsrat

Die Raiffeisen KAG wird die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern befürworten, welche sich durch besondere fachliche Qualifikation und Unbefangenheit auszeichnen.

Vergütung Aufsichtsrat

Die Raiffeisen KAG wird sich für eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aussprechen, welche mit ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft im Einklang steht.

Bei Unternehmen mit Board-System, die keine klare Trennung zwischen Unternehmensleitung und Unternehmenskontrolle kennen, unterstützt die Raiffeisen KAG Vergütungsmodelle, die an die langfristig positive Entwicklung des Unternehmens gekoppelt sind.

Vergütung Vorstand

Im Rahmen der Abstimmung über die Vergütungspolitik und den Vergütungsbericht unterstützt die Raiffeisen KAG die Geschäftsstrategie, Ziele, Werte und langfristigen Interessen der investierten Gesellschaft.

Entlastung

Die Raiffeisen KAG wird in manchen Fällen gegen eine Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stimmen, zum Beispiel:

- Bei erheblichen Zweifeln an den Leistungen des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates z.B. bei wiederholt schlechten Geschäftsverlauf im Branchenvergleich
- Bei juristisch relevantem Fehlverhalten des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates

4.2.5. Kapitalerhöhung

Die Raiffeisen KAG wird Kapitalerhöhungen zustimmen, sofern diese die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessern.

Aktienrückkaufprogramme

Anträgen auf Durchführung solcher Programme wird die Raiffeisen KAG in jenen Fällen zustimmen, in denen der Rückkauf im besten Interesse der Aktionäre bzw. Fondsanleger erfolgt. Gegen solche Programme wird die Raiffeisen

KAG stimmen, wenn der Rückkauf als Abwehrmaßnahme dient oder hiermit versucht wird die Position des Managements zu festigen.

4.2.6. Fusionen und Akquisitionen

Die Raiffeisen KAG entscheidet über Fusionen und Akquisitionen im Einzelfall. Bedingung für eine Fusion/Akquisition ist die faire und gleichberechtigte Behandlung der Aktionäre. Die Raiffeisen KAG wird im Allgemeinen für Fusionen und Akquisitionen stimmen,

- wenn der angebotene Kaufpreis dem fairen Wert entspricht bzw. voraussichtlich kein höherer Preis erzielt werden kann,
- wenn ein Mehrwert z.B. durch Effizienzsteigerung zu erkennen ist,
- wenn eine nachhaltige Erfolg versprechende Strategie erkennbar ist.

Wahrnehmung des Stimmrechtes in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Sondervermögens

Die Raiffeisen KAG übt das Stimmrecht auch unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Investmentkriterien des Sondervermögens aus. Beispielsweise wird hinsichtlich eines Nachhaltigkeitsfonds bei der Stimmrechtsausübung auch Bedacht auf ethische, soziale und/oder ökologische Kriterien genommen.

5. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Im Jahr 2013 hat die Raiffeisen KAG als eine der ersten Kapitalanlagegesellschaften Österreichs die „Principles for Responsible Investment“ (PRI) der Vereinten Nationen unterzeichnet und sich damit unter anderem dazu verpflichtet, mit anderen Aktionären zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit bei der Umsetzung der Grundsätze zu stärken. Eine mögliche Form der Zusammenarbeit stellt die „PRI Collaboration Plattform“, eine Plattform für gemeinschaftliche Engagements, dar. Ziel dieser gemeinschaftlichen Engagementaktivitäten ist es, einen Umdenkprozess bei den adressierten Unternehmen einzuleiten, mehr Transparenz zu schaffen, sowie im Idealfall auch tatsächliche Veränderungen im Verhalten der Unternehmen zu erreichen.

6. Kommunikation mit Interessensträger der investierten Gesellschaften

Wie unter Punkt 3 beschrieben, nutzt die Raiffeisen KAG den Dialog mit unterschiedlichen Vertretern der investierten Gesellschaften, um so ein genaueres Bild über einerseits die finanzielle Lage von den Unternehmen und andererseits die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Unternehmen zu erhalten. Der Dialog mit Unternehmen kann dabei in Form von direkten und indirekten Kontakten, Unternehmensbesuchen, Konferenzen und Conference Calls stattfinden.

Im Bereich der Nachhaltigkeit besucht die Raiffeisen KAG außerdem sogenannte Stakeholder-Foren, die eine ausgezeichnete Plattform zum Austausch mit Interessenträgern wie Lieferanten, Kunden, Mitarbeitern, behördlichen Vertretern und anderen Investoren bieten.

Außerhalb dieser Tätigkeiten findet keine weitere Kommunikation mit Interessensträgern der investierten Gesellschaften statt.

7. Interessenkonflikte

Die Raiffeisen KAG hat zum Ziel, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrem Engagement zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln (z.B. einen zwischen ihr und einem mit ihr durch direkte oder indirekte Kontrolle verbundenen Unternehmen entstandenen Konflikt im Abstimmungsverhalten).

Sämtliche damit in Verbindung stehende Details veröffentlicht die Raiffeisen KAG in ihrer Interessenskonflikt-Policy, welche unter www.rcm.at einzusehen ist.

8. Dokumentation

Einmal jährlich wird ein detaillierter Engagement Bericht veröffentlicht, in dem relevante Aktivitäten des abgelaufenen Jahres aufgelistet werden. Dieser Report ist unter www.rcm.at zu finden.

4. Aufsichtsrat

Dr. Andrii STEPANENKO, Vorsitzender, Mag. Lukasz JANUSZEWSKI, stv. Vorsitzender, Mag. MBA Michael KAFESIE, Dkfm. Matthias BREIDT, Dr. MBA Gerhard GRUND, Markus WALCH, MMag. Stefan GRÜNWALD, Sylvia KUBICEK, Mag. Friedrich SCHILLER

5. Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Geschäftsführung

Mag. (FH) Dieter Aigner

Geschäftsführer	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien vertritt seit 17.10.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen, eingetragen am 31.10.2008
Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden, eingetragen am 08.04.2014

Mag. Rainer Schnabl

Geschäftsführer	<u>Futurum Commune Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien vertritt seit 24.11.2015 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen, eingetragen am 15.12.2015
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien vertritt seit 06.05.2014 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen, eingetragen am 20.05.2014
Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien Vorsitzender, eingetragen am 06.08.2015

Ing. Michal Kustra

Geschäftsführer	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien vertritt seit 01.05.2017 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen, eingetragen am 04.05.2017
Member of Supervisory Board (Aufsichtsrat)	<u>Raiffeisen Invest d.o.o.</u> , Kroatien
	<u>Raiffeisen investicini spolocnost a.s.</u> , Tschechien
	<u>ООО Raiffeisen Capital</u> , Russland
	<u>Doplnkova dochodkova spolocnost Tatra banky, a.s.</u> , Slowakei
Member of Audit Committee (Mitglied des Beirats)	<u>Raiffeisen Investment Fund Management JSC</u> , Ungarn

Aufsichtsrat

Dr. Andrii Stepanenko, Vorsitzender

Vorstand	<u>Raiffeisen Bank International AG</u> , 1030 Wien vertritt seit 01.03.2018 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen, eingetragen am 12.04.2018
Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien Vorsitzender, eingetragen am 17.10.2018
	<u>Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft</u> , 1010 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden, eingetragen am 17.07.2018
	<u>Raiffeisen Centrobank AG</u> , 1010 Wien Mitglied, eingetragen am 28.04.2018
	<u>Raiffeisen Bank Aval JSC</u> , Ukraine Mitglied
	<u>Raiffeisenbank a.s. Czech Republic</u> , Prag Mitglied
	<u>AO Raiffeisenbank</u> , Russland Mitglied

Mag. Lukasz Januszewski, stv. Vorsitzender

Vorstand	<u>Raiffeisen Bank International AG</u> , 1030 Wien vertritt seit 01.03.2018 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen, eingetragen am 13.03.2018
Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Centrobank AG</u> , 1010 Wien Vorsitzender, eingetragen am 28.04.2018
	<u>Raiffeisenbank a.s. Czech Republic</u> , Prag Vorsitzender
	<u>AO Raiffeisenbank</u> , Russland Mitglied
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien Mitglied, eingetragen am 17.10.2018

Mag. MBA Michael Kafesie

Vorstand	<u>LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft</u> , 1020 Wien vertritt seit 01.01.2015 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen, eingetragen am 20.01.2015
	<u>card complete Service Bank AG</u> , 1020 Wien vertritt seit 01.01.2005 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen, eingetragen am 06.01.2005
Geschäftsführer	<u>Marchfelder Zuckerfabriken Gesellschaft m.b.H.</u> , 1020 Wien vertritt seit 01.01.2015 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen, eingetragen am 16.01.2015
	<u>Raiffeisen Agrar Holding GmbH</u> , 1020 Wien vertritt seit 30.08.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen., eingetragen am 30.08.2008
Aufsichtsrat	<u>DC Bank AG</u> , 1020 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden, eingetragen am 29.09.2015
	<u>KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft</u> , 1020 Wien (ARVorsStv) Stellvertreter des Vorsitzenden, eingetragen am 07.08.2014
	<u>Raiffeisen Agrar Invest AG</u> , 1020 Wien Mitglied, eingetragen am 29.06.2017
	<u>Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden, eingetragen am 11.04.2017
	<u>Raiffeisen Informatik GmbH</u> , 1020 Wien Mitglied, eingetragen am 17.05.2014
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien Mitglied, eingetragen am 17.10.2018

	<u>Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien (ARVors) Vorsitzender, eingetragen am 04.05.2017
	<u>Raiffeisen-Leasing Management GmbH</u> , 1190 Wien (ARVors) Vorsitzender, eingetragen am 05.05.2017
	<u>W 3 Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft</u> , 1210 Wien Vorsitzender, eingetragen 25.06.2013
	<u>Österreichische Rundfunksender GmbH</u> , 1136 Wien Mitglied, eingetragen am 23.02.2013
Prokurist	<u>Raiffeisen Bank International AG</u> , 1030 Wien vertritt seit 18.03.2017 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren Gesamtprokuristen, eingetragen am 09.05.2017
	<u>Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1030 Wien vertritt gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Gesamtprokuristen, eingetragen am 01.12.2018
	<u>SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.</u> , 1030 Wien vertritt gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen, eingetragen am 16.11.2018

Dkfm. Matthias Breidt

Vorstand	<u>Sektorrisiko Oberösterreich eGen</u> , 4020 Linz Mitglied vertritt seit 04.12.2008 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmann- Stellvertreter, eingetragen am 17.01.2009
Geschäftsleiter	<u>Raiffeisenbank Region Schärding eGen</u> , 4780 Schärding vertritt seit 09.11.1999 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsleiter oder einem Prokuristen, eingetragen am 09.11.1999
Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien Mitglied, eingetragen am 07.04.2017
	<u>Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.</u> , 4020 Linz Mitglied, eingetragen am 14.02.2009

Dr. MBA, Gerhard Grund

Gesellschafter	<u>business connect gmbh</u> , 1140 Wien eingetragen am 13.12.2014
Geschäftsführer	<u>business connect gmbh</u> , 1140 Wien vertritt seit 13.12.2014 selbständig, eingetragen am 13.12.2014
Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien Mitglied, eingetragen am 07.04.2017

Markus Walch

Unbeschränkt haftender Gesellschafter	<u>Pension Roggal Walch KG</u> , 6764 Lech am Arlberg vertritt seit 01.01.1989 selbständig, eingetragen am 02.04.1992
Kommanditist	<u>Biomasse-Heizwerk Lech GmbH & Co KG</u> , 6764 Lech eingetragen am 03.05.2000
Vorstand	<u>Raiffeisenbank Lech/Arlberg eGen</u> , 6764 Lech; Mitglied, vertritt seit 14.07.2004 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen, eingetragen am 28.08.2004
Geschäftsführer	<u>Lech Investment GmbH</u> , 6850 Dornbirn vertritt seit 21.11.2014 gemeinsam mit einem/einer weiteren Geschäftsführer/in, eingetragen am 13.12.2014
Geschäftsleiter	<u>Raiffeisenbank Lech/Arlberg eGen</u> , 6764 Lech; vertritt seit 25.05.1993 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsleiter oder einem Prokuristen, eingetragen am 09.11.1993
Aufsichtsrat	<u>Golf Lech AG</u> , 6764 Lech (ARVorsStv) Stellvertreter des Vorsitzenden, eingetragen am 21.12.2013
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien Mitglied, eingetragen am 07.04.2017

MMag. Stefan Grünwald

Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien (AR v BR del), Mitglied, eingetragen am 07.04.2017
--------------	--

Sylvia Kubicek

Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien (AR v BR del), Mitglied, eingetragen am 20.03.2008
--------------	--

Mag. Friedrich Schiller

Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien (AR v BR del), Mitglied, eingetragen am 06.02.2016
Prokurist	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1190 Wien, vertritt seit 13.04.2000 gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Gesamtprokuristen, eingetragen am 06.09.2000

6. Vertriebsstellen

Raiffeisen Bank International AG, Wien (Depotbank/Verwahrstelle)

7. Liste der Unterverwahrstellen

Raiffeisen Bank International AG

Adresse: Raiffeisen Bank International, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

SWIFT: RZBAATWWXXX

Internet: <http://www.rbinternational.com/>

Land	Bank
Australien	HSBC Custody Nominees (Australia) Limited, Sydney
Belgien	KBC Securities NV Brussels
Bosnien	Raiffeisenbank Bosnia & Herzegovina
Brasilien	Citibank N.A., London Branch (via Sao Paolo); Sub-Verwahrer: Citibank, N.A., Sao Paolo Branch
Bulgarien	RBB Raiffeisenbank (Bulgaria) AD, Sofia
Dänemark	SEB – Skandinaviska Enskilda Banken AB, Copenhagen
Deutschland	Clearstream Banking AG, Frankfurt
Estland	AS SEB Pank, Tallin
Finnland	SEB – Skandinaviska Enskilda Banken AB, Helsinki
Frankreich	CACEIS Bank, Paris
Griechenland	EFG Eurobank Ergasias S.A., Athens
Großbritannien	The Bank of New York, Brussels Branch
Hongkong	HSBC, Hong Kong
Indien	HSBC Indien, Mumbai
Indonesien	HSBC Indonesia, Jakarta
Irland	The Bank of New York, London
Italien	Intesa Sanpaolo SpA., Milan
Japan	HSBC Japan, Tokyo
Kanada	CIBC Mellon Global Securities Services Company, Toronto
Kasachstan	ZAO Raiffeisenbank Moscow
Kroatien	Raiffeisenbank Austria, Zagreb
Lettland	SEB Banka Latvia, Riga
Litauen	SEB Bank Lithuania, Vilnius
Malaysien	HSBC Malaysia, Kuala Lumpur
Mexiko	Verwahrer: Citibank N.A., London; Sub-Verwahrer: Banco Nacional de Mexico
Neuseeland	HSBC, New Zealand, Auckland
Niederlande	KAS Bank N.V., Amsterdam
Norwegen	SEB, Oslo Branch
Österreich	OeKB CSD
Philippinen	HSBC Philippinen, Manila
Polen	BNP Paribas Securities Services, Poland branch, Warsaw
Portugal	Banco Comercial Portugues, Lisbon
Rumänien	Raiffeisen Bank S.A., Bukarest
Rußland	ZAO Raiffeisenbank Austria, Moscow
Schweden	SEB – Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm
Schweiz	SIX SIS, Zürich
Serbien	Raiffeisen Bank A.D., Belgrad
Singapur	HSBC Singapur
Slowakei	Tatra Banka, Bratislava
Slowenien	Nova KBM d.d.
Spanien	Santander Investment Services S.A
Südafrika	First National Bank of Southern Africa Ltd., Johannesburg
Südkorea	Hongkong & Shanghai Banking Corp., Seoul
Taiwan	HSBC Taiwan, Taipei
Thailand	HSBC Thailand, Bangkok
Tschechien	Raiffeisenbank A.S., Prag
Türkei	Türk Ekonomi Bankasi A.S.
Ukraine	Raiffeisen Bank Aval
Ungarn	Raiffeisen Bank Zrt., Budapest
USA	BNP Paribas New York Branch
Int. Clearing:	Clearstream Luxembourg – alle Währungen

8. Angabe der Investmentfonds, die von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. verwaltet werden (Stand: 10.02.2020)

Raiffeisen-Österreich-Aktien, Raiffeisen-Global-Aktien, Raiffeisen-Euro-ShortTerm-Rent, Raiffeisen-Osteuropa-Rent, Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Rent, Raiffeisen-Europa-Aktien, Raiffeisen-§ 14-Rent, Raiffeisen-Euro-Rent, Raiffeisen-Österreich-Rent, Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Mix, Raiffeisen-Global-Rent, Raiffeisen-Osteuropa-Aktien, Raiffeisen-Dollar-ShortTerm-Rent, Raiffeisenfonds-Sicherheit, Raiffeisenfonds-Ertrag, Raiffeisenfonds-Wachstum, Raiffeisen-§ 14-Mix, Raiffeisen-§ 14-MixLight, Raiffeisen-Europa-HighYield, Raiffeisen-Active-Aktien, Raiffeisen-EmergingMarkets-Aktien, Raiffeisen-HealthCare-Aktien, Raiffeisen-Energie-Aktien, Raiffeisen-Technologie-Aktien, Raiffeisen-US-Aktien, Raiffeisen-Pazifik-Aktien, Raiffeisen-OK-Rent, Raiffeisen-Europa-SmallCap, Raiffeisen-Eurasien-Aktien, Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Aktien, Kathrein Mandatum 100, Kathrein Mandatum 25, Kathrein Mandatum 50, Kathrein Mandatum 70, Kathrein Euro Bond, Kathrein Corporate Bond, Kathrein Global Bond, Kathrein European Equity, Kathrein US Equity, Valida Aktien N 2, Pension-Income D1, Raiffeisen 301 – Euro Gov. Bonds, Raiffeisen 304 – Euro Corporates, Raiffeisen 308 – Euro Equities, Raiffeisen 314 – Euro Inflation Linked, R 32-Fonds, R 6-Fonds, R 9-Fonds, R 16-Fonds, R 18-Fonds, R 19-Fonds, R 24-Fonds, R 42-Fonds, R 45-Fonds, R 46-Fonds, R 55-Fonds, R 81-Fonds, R 85-Fonds, R 86-Fonds, R 87-Fonds, R 112-Fonds, R 126-Fonds, R 130-Fonds, R 135-Fonds, R 146-Fonds, R 32195-Fonds, Raiffeisen BestMomentum, R 32585-Fonds, Raiffeisen-Euro-Corporates, Dachfonds Südtirol, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich, Raiffeisen-EmergingMarkets-Rent, Kathrein Max Return, Raiffeisen-Inflationsschutz-Anleihen, ZKV-Index, Raiffeisen-TopDividende-Aktien, Kathrein SF50, R 169-Fonds, UNIQA Emerging Markets Debt Fund, UNIQA Eastern European Debt Fund, R-VIP 35, R-VIP 75, R-VIP 100, R-VIP 10, R-VIP Classic Aktien, Kathrein Mandatum 15 USD, Kathrein SF39, Kathrein Yield +, R 188-Fonds, UNIQA World Selection, R 187-Fonds, Raiffeisen 902 – Treasury Zero II, Raiffeisen-Wachstumsländer-Garantiefonds, Raiffeisen 337 – Strategic Allocation Master I, Raiffeisen-GlobalAllocation-StrategiesPlus, Kathrein SF45, Raiffeisen-Russland-Aktien, Raiffeisen-Infrastruktur-Aktien, DASAA 8010, EURAN 8051, GLAN 8041, Raiffeisen-Nachhaltigkeit-ShortTerm, Kathrein US-Dollar Bond, R 192-Fonds, R 203-Fonds, R 205-Fonds, FlexProtection Active Fund, FlexProtection Secure 1, FlexProtection Secure 2, FlexProtection Secure 4, FlexProtection Secure 5, FlexProtection Secure 6, R 222-Fonds, Kathrein Euro Inflation Linked Bond, R 1-Fonds, R 225-Fonds, R-VIP 50, Raiffeisen-EmergingMarkets-LocalBonds, R 229-Fonds, R 230-Fonds, R 241-Fonds, R 242-Fonds, R 244-Fonds, FlexProtection Secure 7, UNIQA Euro Government Bond Fund, Kathrein Dynamic Asset Allocation Fund, Kathrein Euro Core Government Bond, Raiffeisen-Inflation-Shield, C 11, Raiffeisen-Global-Fundamental-Rent, R 21-Fonds, R 30-Fonds, R 66-Fonds, R 97-Fonds, R 245-Fonds, R 246-Fonds, R 247-Fonds, R 248-Fonds, FlexProtection Secure 11, Raiffeisenfonds-Konservativ, CONVERTINVEST All-Cap Convertibles Fund, R 254-Fonds, R 255-Fonds, R 256-Fonds, R 257-Fonds, Liquid Euro Corporate Bond Fund, DURA1_1, Kathrein SF60, R Ethik Rentenfonds, FlexProtection Secure 12, R 258-Fonds, Pension-Income D3, Raiffeisen-Global-Core, R 263-Fonds, R 262-Fonds, Kathrein Global Enterprise, Kathrein SF61, R 271-Fonds, R 272-Fonds, R 273-Fonds, R 274-Fonds, Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Diversified, FlexProtection Secure 13, Valida Aktien Europa 1, Valida Aktien Nachhaltig 1, FlexProtection Secure 14, Valida Fonds ausgewogen, Valida Fonds dynamisch, Valida Anleihefonds 4, R 37000-Fonds, R 275-Fonds, R 277-Fonds, Raiffeisen-Active-Commodities, R 406-Fonds, R 420-Fonds, R 174-Fonds, WSTW I, Raiffeisen-FondsPension-Sicherheit, Raiffeisen-FondsPension-Ertrag, Raiffeisen-FondsPension-Wachstum, Raiffeisen-Dynamic-Assets, FlexProtection Secure 15, Raiffeisen-US-Dollar-Rent, NDR Active Allocation - Kathrein Fund, Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Solide, Valida Anleihefonds 6, VBV ESG-Momentum, Valida Anleihen HighYield N 1, Raiffeisen-GreenBonds, Valida Anleihefonds 7, R 279-Fonds, Raiffeisen-Portfolio-Solide, Raiffeisen-Portfolio-Balanced, Raiffeisen-Mehrwert 2020, Raiffeisen-Euro-Click, R-Südtirol, C-QUADRAT Absolute Return ESG Fund, C-QUADRAT Stuttgarter AllStars aktiv, C-QUADRAT Stuttgarter BalanceStars aktiv, C-QUADRAT GreenStars ESG, C-QUADRAT Stuttgarter ETFStars aktiv, C-QUADRAT ACTIVE Dynamic, C-QUADRAT Active YOU, C-QUADRAT Active PLUS, Valida Anleihen EmergingMarkets N 2,

Valida Anleihen EmergingMarkets N 1, Valida Anleihen HighYield N 2, Valida Fonds KON, FlexProtection Secure 16, Raiffeisen-Income, Valida Fonds 15, Valida EM Corp N 1, Raiffeisen PIC & PAC, Raiffeisen-Dynamic-AssetsPlus, Valida Anleihen EmergingMarkets 1, Raiffeisen-Euro-Rendite, Raiffeisen-RC6, Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Momentum, UNIQA Corporate Bond, Raiffeisen-Mehrwert 2021, R 281-Fonds, R 280-Fonds, R 282-Fonds, Raiffeisen-Nachhaltigkeit-EmergingMarkets-Aktien, Valida Nachhaltigkeit Momentum, FlexProtection Secure 17, R 283-Fonds, Valida Aktien EmergingMarkets 1, R 285-Fonds, UNIQA Portfolio I, UNIQA Portfolio II, UNIQA Portfolio III, UNIQA Portfolio IV, Raiffeisen-Mehrwert 2023, R 284-Fonds, Raiffeisen-Dynamic-Assets-Solide, Valida Aktien Global 4, Raiffeisen-Mehrwert 2024, Kathrein Mandatum, Raiffeisen Portfolio I, Raiffeisen Portfolio II, Raiffeisen Portfolio III, Raiffeisen Portfolio IV, R 287-Fonds, Raiffeisen-Mehrwert 2024 II, R 289-Fonds, R 288-Fonds, Valida EM Local N 1, Raiffeisen-PAXetBONUM-Aktien, Valida Anleihefonds 13 N, Valida Fonds 6, Klassik Aktien, Klassik Aktien Emerging Markets, Klassik Aktien Europa, Klassik Anleihen, Klassik Dollar ShortTerm Anleihen, Klassik Ertrag, Klassik Invest Aktien, Klassik Invest Anleihen, Klassik Nachhaltigkeit Mix, Klassik, ShortTerm Anleihen, Klassik Sicherheit, Klassik Spar plus, Klassik Wachstum, Private Banking Invest 100, Raiffeisen-PAXetBONUM-Anleihen, Raiffeisen-MegaTrends-Aktien, Spezial 1, Spezial 3, Spezial 8, VPI World Invest TM, VPI World Select TM, Raiffeisen-Best-of-Strategies, R 290-Fonds, Raiffeisen-Portfolio-Growth, STRAŠEK Company Reserve Fund, Raiffeisen-Mehrwert 2025

NACHTRAG

Übersicht über wesentliche Prospektänderungen

Folgende wesentliche Änderungen, welche geeignet sind, die Beurteilung des Fonds zu beeinflussen, wurden in dieser Fassung im Vergleich zur vorher gültigen Prospektfassung vorgenommen:

Abschnitt II, Punkt 13.

Derivative Finanzinstrumente werden auf Dachfondsebene nur zu Absicherungszwecken eingesetzt, bisher auch als aktives Veranlagungsinstrument.

Abschnitt II, Punkt 13.2.

Änderung der Risiko-Messmethode von relativem Value-at-Risk-Ansatz auf Commitment Ansatz.

ZUSÄTZLICHE INFORMATION FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb von Anteilen des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Informationsstelle in Deutschland

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Zweigstelle Deutschland
Wiesenhüttenplatz 26, 60329 Frankfurt am Main

Bei der deutschen Informationsstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger vor und auch nach Vertragsabschluss kostenlos erhältlich:

- der Prospekt
- die Wesentlichen Anlegerinformationen
- die Fondsbestimmungen
- die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise

Rücknahmeanträge können die Anleger in Deutschland bei ihrer jeweils depotführenden Stelle einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg an die Depotbank des Fonds zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen depotführenden Stelle des Anlegers abgewickelt, sodass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die übrigen Informationen an die Anteilinhaber werden auf www.rcm-international.com/de beziehungsweise www.raiffeisenfonds.de veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (wie etwa bei Kündigung der Verwaltung des Fonds oder bei Verschmelzung des Fonds) eine Anlegerinformation mittels eines dauerhaften Datenträgers erfolgt.